Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Sven Lauter

Vorlage-Nr.: SR077-2016

in Zusammenarbeit mit:
Manuela Bräunig

Datum: 14.11.2016
Aktenzeichen: 210-807.39

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	22.11.2016	N				
Stadtrat	30.11.2016	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 SächsEigBVO beschließt der Stadtrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg,
2. den Jahresverlust in voller Höhe aus dem Gewinnvortrag zu tilgen sowie
3. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister hat diese Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Jahresabschluss wurde am 09.09.2016 und damit verspätet durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt.

Nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest. Auf Grund der späten Aufstellung des Jahresabschlusses war die Einhaltung dieser Frist nicht mehr möglich.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die den Beschluss begründenden Unterlagen werden wie folgt verteilt
- vollständiges Exemplar des überörtlichen Prüfungsberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Lagebericht und den Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung erhalten
  - die beschließenden Mitglieder des Technischen Ausschusses als Betriebsauschuss
  - die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen
  - der Oberbürgermeister
- Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erhalten
  - alle beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses
  - alle anderen Stadträte

Anlage/n

Bericht Jahresabschlussprüfung EigB AWE 2015
Bericht örtliche Prüfung EigB AWE 2015

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**

Warth & Klein
Grant Thornton

EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG RADEBERG,

RADEBERG

Bericht über

die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

zum 31. Dezember 2015

Warth & Klein
Grant Thornton

Inhaltsverzeichnis

A.	**PRÜFUNGSAUFTRAG**	**1**
B.	**GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**	**2**
	Lage des Eigenbetriebs	2
C.	**GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**	**5**
	I. Gegenstand der Prüfung	5
	II. Art und Umfang der Prüfung	6
D.	**FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**	**9**
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	1. Wirtschaftliche Grundlagen	10
	2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
	4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
	4.1. Ertragslage	12
	4.2. Vermögenslage	16
	4.3. Finanzlage	19
E.	**FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS**	**20**
F.	**WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**	**21**

Warth & Klein
Grant Thornton

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2015
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2015
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 7	Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2015
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

Warth & Klein
Grant Thornton

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat uns, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 26. Februar 2014 als Abschlussprüfer für den

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

- im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt -

gewählt. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, erteilte uns daraufhin am 19. August 2016 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Wir haben den Prüfungsauftrag angenommen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 32 SächsEigBVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Eigenbetriebs

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebs:

1. Das Jahresergebnis ist gegenüber dem Plan um TEUR 571,5 höher. Gegenüber dem Planansatz wurden aufgrund einer größeren Schmutzwassermenge um TEUR 174,0 höhere Abwassergebühren erzielt . Die Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung im Berichtsjahr (TEUR 187,0) sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung für die Jahre 2011 bis 2013 (TEUR 1.010,6) waren nicht geplant. Die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung für die Jahre 2006 bis 2010 war mit TEUR 947,7 geplant und mit TEUR 405,5 vorgenommen. Weiterhin war der Zinsaufwand aus Aufzinsung der Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 170,7) nicht geplant. Die Abschreibungen fielen um TEUR 129,1 geringer aus als im Plan, was im Wesentlichen in nicht umgesetzten Investitionen entsprechend dem Investitionsplan 2015 begründet liegt.

2. Zum 1. Januar 2015 trat eine überarbeitete Eigenbetriebssatzung in Kraft. Unter anderem erfolgte entsprechend der SächsEigBVO die Einbindung eines/einer Betriebsleiters/in, welcher/welche nicht mehr Oberbürgermeister/in sein darf sowie die Anpassung von Größengrenzen durch Koppelung an die Hauptsatzung von Radeberg.

3. Zum 1. August 2015 nahm die neue Eigenbetriebsleiterin ihre Tätigkeit auf.

4. Die von der Rechtsaufsichtsbehörde im Jahr 2014 beschlossene Gebührenreduktion hatte auch im Geschäftsjahr 2015 einen erheblichen Abfluss an liquiden Mitteln zur Folge.

5. Die von der Verbandsversammlung des AZV „Obere Röder" am 16. Dezember 2014 gefassten Beschlüsse zur Neuabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 ermöglichte die Umgliederung der Kapitalumlage aus den immateriellen Vermögensgegenständen in das Finanzanlagevermögen, da ab dem Jahr 2015 die vom AVZ „Obere Röder" nicht zu erwirtschaftenden Abschreibungen über die Betriebskostenumlage verrechnet werden.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen **zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

1. Die Große Kreisstadt Radeberg hat als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit dem Landratsamt Bautzen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, wonach sich die Stadt verpflichtet, das vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. April 2015 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept bis zum 31. Dezember 2017 so umzusetzen, dass die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ergeben, erfüllt werden. Somit muss der Eigenbetrieb bis zum 31. Dezember 2017 die Einwohner von sieben Straßeneinheiten an das zentrale Abwassersystem anschließen.

2. Durch den Mittelabfluss aufgrund der Gebührenreduktion werden laufende und zukünftige Investitionen nur noch fremdfinanziert durchgeführt werden können.

3. Ab 1. Januar 2016 wurde die Betriebsführung mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder" insofern erweitert, als dass im Wesentlichen die Gebührenveranlagung der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung vom AZV durchgeführt wird.

4. Wesentliche Ziele für die nahe Zukunft sind die Erfüllung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) und die Erstellung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016-2020 inklusive der Nachberechnung des Zeitraumes 2011-2015. Hier sollen die Gebühren ab 2016 wieder signifikant ansteigen, um Kostendeckung zu erzielen.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg ist ein Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Radeberg. Gemäß § 31 SächsEigBVO handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften erstellt worden.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2015 erweitert. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage 6 enthalten.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist gemäß § 7 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Zuwendungs-, Preis-, Fördermittel-,

Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Eigenbetriebsumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Betriebsleitung über wesentliche Betriebsziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeitereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben sich dabei ergeben:

- Existenz der Umsatzerlöse,
- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten sowohl Systemprüfungen des internen Kontrollsystems als auch analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Im Rahmen der Systemprüfung haben wir im Hinblick auf die festgelegten Prüfungsschwerpunkte eine Aufbau- und - soweit erforderlich - Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems durchgeführt. Die sich hierbei ergebenden Erkenntnisse waren die Grundlage für die Bestimmung von Art und Umfang analytischer Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen.

Für die Prüfung der Rückstellungen aus Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG wurden die Gutachten "Nachberechnung - getrennte Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2006-2010" und „Gebührenkalkulation - getrennte Abwassergebühr für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015" der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Leipzig, mit Stand 10. Februar 2014 verwertet. Auf der Grundlage unserer Beurteilung der beruflichen Qualifikation, fachlichen Kompetenz und der Objektivität der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH haben wir uns davon überzeugt, dass Art und Umfang der Tätigkeit der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH den Zwecken unserer Abschlussprüfung genügen und dass die Informationen des Gutachtens als ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Bewertung der Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen verwendet werden können.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im September 2016 in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder" (AZV) in Radeberg sowie in der Niederlassung unserer Gesellschaft in Dresden durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde durch uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständig-

keitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften der SächsEigBVO.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Eigenbetriebe geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2015 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Eigenbetrieb hat unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Organbezüge nach § 285 Nr. 9 a) und b) verzichtet. Wir bestätigen, dass die für die Inanspruchnahme vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2015 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Eigenbetriebs sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind die Betreibung, die Herstellung und die Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Stadt Radeberg erhobenen und erlassenen Gebühren und Beiträgen, aus Zweckzuweisungen des Landes und aus Krediten. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Radeberg, ab 1. Januar 2009 der Großen Kreisstadt Radeberg, zu verwalten und nachzuweisen. Er arbeitet mit dem übertragenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die bis zum 31. Dezember 2014 unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kapitalumlage für anteiliges Anlagevermögen beim Abwasserzweckverband „Obere Röder" (AZV), Radeberg, wurde in Höhe der anteiligen Abschreibungen, gemindert um die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse, auf die beim AZV mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2015 wird der den Verbandsmitgliedern mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 bekanntgegebene Abschreibungsaufwand, abzüglich der bereits im Vorjahr berücksichtigten pauschalen Abschreibung in Höhe von TEUR 250,0 ausgewiesen.

Die Endabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 hatte zur Folge, dass die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben musste, der die Entnahme des Abschreibungsaufwands abzgl. der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse aus der Kapitalrücklage vorsah. Insofern fließen ab 2015 die Abschreibungen als Aufwand in die Betriebskostenumlage ein und werden von den Mitgliedern an den AZV bezahlt. Somit erhält die Kapitalumlage den Status einer Gesellschafterbeteiligung. Der Ausweis zum 31. Dezember 2015 erfolgt unter den Finanzanlagen unter dem Posten „Anteile an Zweckverbänden".

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 26. Februar 2014 ist die in Summe festgestellte Kostenüberdeckung gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG aus den Jahren 2006-2010 in Höhe von TEUR 2.027,7 in dem Kalkulationszeitraum 2011-2015 gebührenmindernd auszugleichen. Die anteilige Inanspruchnahme der **Rückstellung für Kostenüberdeckung** für den gebührenmindernden Ausgleich betreffend das Jahr 2015 wird in Höhe von TEUR 405,5 unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 2014 wurde die 4. Änderungssatzung beschlossen. Auskunftsgemäß hat die Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, dass die Kostenüberdeckung der Jahre 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 auszugleichen ist. Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Rückstellung für Kostenüberdeckung für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von TEUR 1.010,6 in Anspruch genommen und unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Im Vorjahr wurde die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 965,8 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Weitere berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Der Eigenbetrieb hat im Übrigen gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden.

4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Der Analyse der Ertragslage ist eine aus der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung vorangestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zahlen und Erhöhung der Aussagekraft der Ertragslage wurde die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013 im Geschäftsjahr 2014 unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird diese Inanspruchnahme im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

	2015		2014		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	3.720,0	100,0	3.570,6	100,0	+ 149,4
Sonstige betriebliche Erträge	391,6	10,5	394,0	11,0	- 2,4
Summe Erträge	4.111,6	110,5	3.964,6	111,0	+ 147,0
Materialaufwand	2.673,0	71,9	2.616,0	73,3	+ 57,0
Personalaufwand	20,4	0,5	0,0	0,0	+ 20,4
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.165,7	31,3	1.116,4	31,3	+ 49,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	198,0	5,3	179,1	5,0	+ 18,9
Summe Aufwendungen	4.057,1	109,0	3.911,5	109,6	+ 145,6
Operatives Ergebnis	+ 54,5	+ 1,5	+ 53,1	+ 1,4	+ 1,4
Neutrales Ergebnis	+ 31,0	+ 0,8	+ 81,0	+ 2,3	- 50,0
Finanzergebnis	- 189,0	- 5,1	- 294,2	- 8,2	+ 105,2
Jahresfehlbetrag	**- 103,5**	**- 2,8**	**- 160,1**	**- 4,5**	**+ 56,6**

Zu den maßgeblichen Posten der Ergebnisrechnung geben wir nachfolgende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwassergebühren	2.081,1	1.951,8	+ 129,3
Niederschlagswassergebühren	35,7	35,5	+ 0,2
Weiterberechnung Straßenentwässerungskosten	290,4	264,8	+ 25,6
Einleitentgelt	21,2	19,9	+ 1,3
sonstige Umsatzerlöse	0,4	0,5	- 0,1
	2.428,8	2.272,5	+ 156,3
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	62,0	74,6	- 12,6
Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung für das laufende Geschäftsjahr			
aus dem Kalkulationszeitraum 2006 - 2010	405,6	405,5	+ 0,1
aus dem Kalkulationszeitraum 2011 - 2013	1.010,6	965,8	+ 44,8
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	- 187,0	- 147,8	- 39,2
	3.720,0	3.570,6	+ 149,4

Die Erhöhung der Erlöse aus Schmutzwassergebühren resultiert aus einer um 6,6 % gestiegenen Abwassermenge. Mit der 4. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2014 wurden entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht aufgrund der Kostenüberdeckungen in den Jahren 2011 bis 2013 die Gebühren zum 1. Januar 2014 angepasst. Die Gebührenanpassung aufgrund der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Kostenüberdeckungen aus den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 ausgeglichen werden sollen, führte im Berichtsjahr zu geringeren Gebühreneinnahmen in Höhe von TEUR 1.010,6 (Vorjahr TEUR 965,8). Dem gegenüber stehen Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung in gleicher Höhe.

Der Rückgang der Ertragszuschüsse Erschließungsträger resultiert aus dem Abgang des Abwasserpumpwerks Badstraße im Geschäftsjahr 2014.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2015	2014	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebskosten	2.646,3	2.583,4	+ 62,9
Reinigung Straßeneinläufe	26,7	32,6	- 5,9
	2.673,0	2.616,0	+ 57,0

Unter den Betriebskosten werden die Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 2.324,4 (i. Vj. TEUR 2.099,7) sowie das Betriebsführungsentgelt in Höhe von TEUR 321,9 (i. Vj. TEUR 483,8) ausgewiesen. Die Betriebskostenumlage betrifft die gezahlten Aufwendungen für die Betreibung und Unterhaltung der Anlagen für die Abwasserentsorgung an den AZV. Der Anstieg der Betriebskostenumlage resultiert aus der Abrechnung der anteiligen Abschreibung auf das Anlagevermögen des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder" (AZV), Radeberg, über die Betriebskostenumlage. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter D.II.3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen. Der Rückgang des Betriebsführungsentgelts resultiert daraus, dass Leistungen für zusammenhängende Instandsetzungsmaßnahmen der Ortsnetze von der Stadt Radeberg betreut und erbracht wurden und das geplante Betriebsführungsentgelt somit nicht voll ausgeschöpft wurde.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Rechts- und Beratungskosten	6,5	10,6	- 4,1
Instandhaltung-, Wartungskosten	40,3	1,0	+ 39,3
Abschluss-, Prüfungs-, Buchführungskosten	31,0	31,0	0,0
Verwaltungskosten	57,0	72,5	- 15,5
Abwasserabgabe	42,8	42,5	+ 0,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	19,4	21,2	- 1,8
Aufwand Gewährleistungen	1,0	0,3	+ 0,7
	198,0	179,1	+ 18,9

Der Anstieg bei den Instandhaltungs- und Wartungskosten betrifft im Wesentlichen die Schachtsanierung in der Dresdener Straße. Der Rückgang der Verwaltungskosten ist auf

die Einstellung der Betriebsleiterin zum 1. August 2015 zurückzuführen. Von der Stadt Radeberg werden geringere Lohnabtretungskosten der Stadtkämmerei an den Eigenbetrieb berechnet. Entsprechend werden im Geschäftsjahr 2015 **Personalaufwendungen** beim Eigenbetrieb ausgewiesen.

Das Jahresergebnis 2015 wurde im Berichtszeitraum durch neutrale, nicht dem operativen Betriebsergebnis zuzurechnende Vorgänge beeinflusst. Es ergibt sich folgendes **neutrales Ergebnis** im Vergleich zum Vorjahr:

	2015 TEUR	2014 TEUR
Neutrale Erträge		
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	1.203,8
Weitere periodenfremde Erträge	42,2	53,4
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	4,3	4,1
Auflösung Pauschalwertberichtigung Forderungen	0,0	3,8
Ausbuchung Verbindlichkeiten Kapitalumlage 2011	0,0	22,0
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	3,5	7,4
Übrige	1,7	0,5
	51,7	1.295,0
Neutrale Aufwendungen		
Außerplanmäßige Abschreibungen auf die Kapitalumlage	0,0	1.198,0
Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2,7	0,0
Einstellung in die Einzelwertberichtigung zu Forderungen	8,4	0,6
Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	1,7	0,0
Forderungsverluste	6,9	0,1
Periodenfremde Aufwendungen	1,0	15,3
	20,7	1.214,0
Saldo	+ 31,0	+ 81,0

Das **Finanzergebnis** beinhaltet Zinserträge in Höhe von TEUR 7,1. Zinsaufwendungen sind in Höhe von TEUR 196,1 angefallen. Diese betreffen mit TEUR 24,2 langfristige Darlehen, mit TEUR 170,7 die Aufzinsung von Rückstellungen und mit TEUR 1,2 das Verrechnungskonto mit der Stadt Radeberg.

4.2. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammen gefasst:

Aktiva	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0	8.720,8	21,0	- 8.720,8
Sachanlagen	28.979,5	73,1	29.295,8	70,6	- 316,3
Finanzanlagen	8.432,5	21,3	0,0	0,0	+ 8.432,5
	37.412,0	94,4	38.016,6	91,6	- 604,6
Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	460,6	1,2	294,9	0,7	+ 165,7
Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	392,3	1,0	482,4	1,2	- 90,1
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	0,0	7,4	0,0	- 7,3
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.350,8	3,4	2.713,4	6,5	- 1.362,6
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	4,2	0,0	0,3	0,0	+ 3,9
	2.208,0	5,6	3.498,4	8,4	- 1.290,4
	39.620,0	100,0	41.515,0	100,0	- 1.895,0

Passiva	31.12.2015 TEUR	%	31.12.2014 TEUR	%	Veränderung TEUR
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklagen	11.813,0	29,8	11.797,0	28,4	+ 16,0
Andere Gewinnrücklagen	677,3	1,7	677,3	1,6	0,0
Gewinnvortrag	9.304,4	23,5	9.464,4	22,8	- 160,0
Jahresfehlbetrag	- 103,5	- 0,3	- 160,1	- 0,4	+ 56,6
	21.691,2	54,7	21.778,6	52,4	- 87,4
Empfangene Ertragszuschüsse	1.957,8	4,9	2.021,2	4,9	- 63,4
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	7.380,7	18,6	7.549,5	18,2	- 168,8
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	6.256,1	15,8	6.423,6	15,5	- 167,5
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	464,0	1,2	685,7	1,7	- 221,7
Sonstige Rückstellungen *)	829,3	2,1	1.715,0	4,1	- 885,7
	1.293,3	3,3	2.400,7	5,8	- 1.107,4
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	374,3	0,9	505,1	1,2	- 130,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	346,0	0,9	342,9	0,8	+ 3,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102,3	0,3	227,1	0,5	- 124,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	150,4	0,4	0,0	0,0	+ 150,4
Sonstige Verbindlichkeiten	31,0	0,1	228,1	0,6	- 197,1
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	36,9	0,1	38,2	0,1	- 1,3
	1.040,9	2,7	1.341,4	3,2	- 300,5
	39.620,0	100,0	41.515,0	100,0	- 1.895,0

*) Die Rückstellungen für Kostenüberdeckung nach SächsKAG wurden, soweit diese eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben, dem mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Das Working-Capital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristigem Fremdkapital) weist einen Betrag von TEUR 1.167,1 (i.Vj.: TEUR 2.157,0) aus. Das kurzfristig gebundene Vermögen deckt somit die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2015 ab.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist aus dem Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3) ersichtlich. Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände und die Erhöhung der Finanzanlagen resultiert aus der Umgliederung der Kapitalumlage. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter D.II.3. Der Rückgang der Sachanlagen um TEUR 316,3 resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 877,4, denen Investition in Höhe von TEUR 563,8 gegenüberstehen. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen Sammlungsanlagen in der Dresdner Straße (TEUR 247,5). Weiterhin werden Investitionen in Sammlungsanlagen in der Straße des Friedens (TEUR 103,7) und das Pumpwerk Weststraße (TEUR 103,4) ausgewiesen, die zum Bilanzsticht noch nicht fertiggestellt waren und unter den Anlagen im Bau ausgewiesen werden. Abgänge sind in Höhe von TEUR 2,7 zu verzeichnen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Abwasserbeiträgen und Schmutzwassergebühren. Die Forderungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 201,1 einzelwertberichtigt. Ferner wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 3,9 ausgewiesen. Die Forderungen haben in Höhe von TEUR 85,0 eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Mit Ausnahme der langfristigen und einzelwertberichtigten Forderungen waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen. Der Anstieg der Liefer- und Leistungsforderungen resultiert aus der 3. und 4. Änderungssatzung der Abwassersatzung im Geschäftsjahr 2014. Aus der Senkung der Schmutzwassergebühren von 2,53 EUR/m³ auf 1,63 EUR/m³ und der Niederschlagswassergebühren von 0,48 EUR/m² auf 0,03 EUR/m² zum 1. Januar 2014 resultierten zum Vorjahresstichtag geringere Gebührenforderungen bzw. höhere Verbindlichkeiten aus Überzahlungen der Beitragszahler. Die unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Überzahlungen verminderten sich zum Vorjahresstichtag um TEUR 196,9.

Die **Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckbetriebe** betreffen den AZV „Obere Röder".

Bei einer um TEUR 1.895,0 gesunkenen Bilanzsumme hat sich die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital zzgl. Sonderposten und Empfangene Ertragszuschüsse zu Bilanzsumme) von 91,0 % im Vorjahr auf 94,0 % zum Bilanzstichtag erhöht. Die Verminderung des Eigenkapitals um TEUR 87,4 auf TEUR 21.691,2 im Vergleich zum Vorjahr betrifft den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von TEUR 103,5 sowie Zuführungen von Abwasserbeiträgen aus Zahlungseingängen wertberichtigter Forderungen zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von TEUR 17,3 und Entnahmen aufgrund von Korrekturen von Beitragsbescheiden in Höhe von TEUR 1,2.

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** beinhaltet den Gegenwert des von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Anlagevermögens in Höhe der fortge-

schriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Rechtsvorgänger (TEUR 1.907,4). Die Auflösung erfolgt korrespondierend zu den Nutzungsdauern der entsprechenden Vermögensgegenstände unter Anwendung des § 27 Abs. 2 SächsEigBVO. Darüber hinaus werden hier Baukostenzuschüsse vom Verkehrsverbund Oberelbe zum Buchwert von TEUR 50,4 zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** betrifft die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Abwasseranlagen, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen.

Der **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** betrifft öffentliche Zuschüsse für Investitionen für den Abwasserbereich, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter anteilig aufgelöst werden.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um TEUR 218,6 ist auf planmäßigen Tilgungsleistungen im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 343,6 und Darlehensaufnahmen zur Mitfinanzierung des Pumpwerks in der Weststraße in Höhe von TEUR 125,0 zurückzuführen.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** im Berichtszeitraum ist im Anhang dargestellt. Diese betreffen mit TEUR 1.050,8 Rückstellungen für die **Kostenüberdeckung** nach § 10 Abs. 2 SächsKAG für die Jahre 2011 bis 2015.

4.3. Finanzlage

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2015 einen Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 626,5, aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 533,5 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 202,6 zu verzeichnen. Der Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.362,6 vermindert. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht (Anlage 4).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 in der Fassung vom 9. September 2010 erlassenen „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 6 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 6 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 6 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2015 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Warth & Klein
Grant Thornton

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dresden, den 30. September 2016

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

WARTH & KLEIN GRANT THORNTON AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜSSELDORF NIEDERLASSUNG DRESDEN

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

ANLAGEN

Anlage 1

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		3,00	8.720.760,88
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.457,00		2.735,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	289.976,02		289.776,02
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	281.247,00		314.982,00
4. Sammlungsanlagen	28.105.345,38		28.632.446,38
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.118,00		0,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	299.353,93		55.869,34
		28.979.497,33	29.295.808,74
III. Finanzanlagen			
Anteile an Zweckverbänden		8.432.464,23	0,00
		37.411.964,56	38.016.569,62
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	460.554,12		294.924,24
2. Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	392.336,51		482.433,30
3. Sonstige Vermögensgegenstände	135,00		7.396,05
		853.025,63	784.753,59
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.350.788,26	2.713.367,96
		2.203.813,89	3.498.121,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.199,20	358,19
		39.619.977,65	41.515.049,36

PASSIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage		11.813.053,36	11.796.974,10
II. Andere Gewinnrücklagen		677.304,25	677.304,25
III. Gewinnvortrag	9.304.364,82		9.464.471,43
IV. Jahresfehlbetrag	-103.457,59		-160.106,61
		9.200.907,23	9.304.364,82
		21.691.264,84	21.778.643,17
B. Empfangene Ertragszuschüsse		1.957.826,77	2.021.154,77
C. Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen		7.380.717,87	7.549.473,09
D. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		6.256.121,69	6.423.615,06
E. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		1.203.565,47	2.220.111,82
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 346.009,40 (i.V. EUR 342.881,40)	809.981,55		1.028.644,20
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 102.313,97 (i.V. EUR 227.066,68)	102.313,97		227.066,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 150.354,77 (i.V. EUR 0,00)	150.354,77		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 30.974,32 (i.V. EUR 228.165,63)	30.974,32		228.165,63
		1.093.624,61	1.483.876,51
G. Rechnungsabgrenzungsposten		36.856,40	38.174,94
		39.619.977,65	41.515.049,36

Anlage 2

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015	2015	2014
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.719.971,98	2.604.839,47
2. Sonstige betriebliche Erträge		443.334,53	2.654.843,74
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		2.673.031,80	2.616.000,95
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	16.599,47		0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.757,97		0,00
- davon für Altersversorung EUR 542,04 (i.V. EUR 0,00)			
		20.357,44	0,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.165.692,01	2.314.398,89
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		218.692,03	195.219,95
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.153,10	14.921,02
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		196.143,92	309.091,05
- davon aus Aufzinsung Rückstellungen: EUR 170.719,10 (i.V. EUR 276.401,59)			
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-103.457,59	-160.106,61
10. Jahresfehlbetrag		**-103.457,59**	**-160.106,61**

Anhang
für das Geschäftsjahr
2015

1. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff) wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nichts anderes ergibt. Die Neuregelungen des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes wurden noch nicht angewendet.

2. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Wesentlichen gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gliederung, die nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zulässig sind, betreffen folgende Positionen:

eingefügte Bilanzposition	abgebildete Sachverhalte
Empfangene Ertragszuschüsse	• Investitionszuschüsse/Erschließungsträger • Baukostenzuschüsse Dritter
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	• Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	• Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber (Fördermittel)

Weiterhin sind im Anlagevermögen die Posten „Reinigungs- und Entsorgungsanlagen“, „Sammlungsanlagen“ und „Anteile an Zweckverbänden“ eingefügt. Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurde der Posten „Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände“ eingefügt. Unter den Verbindlichkeiten wurde der Posten „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden“ eingefügt.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 28 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Auflösung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wird unter der Position sonstige betriebliche Erträge gezeigt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften des SächsEigBVO beachtet, ebenso die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

Im Zuge der **Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.** wurde der Stadt Radeberg zum 01.07.1995 **Sachanlagevermögen in Höhe von 1.353.145,45 DM bzw. 691.852,28 €** auf der Grundlage der Teilbilanz zum 30.06.1995 **voll unentgeltlich** übertragen. Außerdem erfolgte im Geschäftsjahr 1997 die **Auskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 31.620,93 DM bzw. 16.167,52 €**. Der **restliche Betrag von 76.356,67 DM bzw. 39.040,55 €** entspricht dem Saldo aller bestehenden Vermögens- und Schuldposten gemäß Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997.

Die **Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf** wurden zum 01.01.1999 in die Stadt Radeberg **eingegliedert**. Dabei übernahm die Stadt Radeberg von der Gemeinde Großerkmannsdorf **Sachanlagevermögen**, **Forderungen aus Ausgleichsansprüchen** und das **ausgekehrte Barvermögens der WAB** zum Restbuchwert in Höhe von insgesamt **136.830,68 DM bzw. 69.960,42 €** sowie von der Gemeinde Ullersdorf **Sachanlagevermögen zum Restbuchwert von 75.759,81 DM bzw. 38.735,38 €** aus der Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.

Die insgesamt unentgeltlich übernommenen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.673.713,54 DM bzw. 855.756,14 € wurden aktiviert. Korrespondierend dazu wurde die **Allgemeine Rücklage** gebildet. Mit Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr 1999 wurde die Allgemeine Rücklage teilweise verwendet.

Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die **Schlussauskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 2.791,94 €**.

	Vorspalte €	€
unentgeltlich übernommenes Anlagevermögen von WAB GmbH i. L.:		
• Radeberg	747.060,35	
• Großerkmannsdorf	69.960,42	
• Ullersdorf	38.735,38	855.756,15
durch Eingliederung übernommene Verluste:		
• Ullersdorf	-615.540,50	
• Großerkmannsdorf	-11.361,28	-626.901,78
Auskehrung Barvermögen 2004	2.791,94	2.791,94
		231.646,31

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** setzte sich bis zum 01.01.2013 überwiegend zusammen aus der Position Beiträge und Investitionszuschüsse Erschließungsträger. Gemäß § 17 SächsEigBVO a.F. wurden die Abwasserbeiträge per 01.01.2013 in das Eigenkapital umgegliedert.

Zu Investitionszuschüsse Erschließungsträger

Im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Stolpener Straße (An der Sternwarte, Keppler- und Kopernikusstraße) und des Wohngebietes Pillnitzer Straße West** wurde der Stadt Radeberg von den Erschließungsträgern **zum 01.09.1996 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) in Höhe von 888.356,46 DM bzw. 454.209,45 €** und **zum 18.12.1997 in Höhe von 2.314.115,27 DM bzw. 1.183.188,35 € voll unentgeltlich übertragen**.

Das im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Lerchenweg** an die Gemeinde Großerkmannsdorf vom Erschließungsträger **zum 15.06.1995** (Fertigstellung und AfA-Beginn) unentgeltlich übertragene **Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen)** hatte zum Zeitpunkt der Eingliederung einen Restbuchwert **in Höhe von 54.645,00 DM bzw. 27.939,54 €**.

Im Zuge der **Erschließung des Gewerbegebietes Badstraße West** wurde der Stadt Radeberg vom Erschließungsträger **zum 01.06.1993 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen)** teilentgeltlich übertragen.

Für die **Herstellung** des **Mischwasserkanals in der Badstraße** und des **Hausanschlusses in der Badstraße Nr. 30** hat die Stadt Radeberg in Vorjahren **Kostenbeiträge in Höhe von 194.250,00 DM**

bzw. 99.318,45 € und 10.000,00 DM bzw. 5.112,92 € erhalten, die ebenfalls als **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen wurden.

Das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Rechtsvorgänger bzw. mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt der Eingliederungen aktiviert. Korrespondierend dazu wurde ein passivischer Posten in der Position **empfangene Ertragszuschüsse** gebildet. Die auf das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen entfallenden Abschreibungen werden durch ertragswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ausgeglichen ebenso der Aufwand aus Anlagenabgängen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** ist die spiegelbildliche Position derjenigen Anlagegüter, die der öffentlichen Straßenentwässerung dienen.

Die Zuschüsse der öffentlichen Zuschussgeber wurden als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen.

Die auf das bezuschusste Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden durch ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen ausgeglichen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen pro rata temporis. Im Berichtsjahr wurden die Kapitalumlagen mit dem Restwert in die Position Finanzanlagen umgegliedert, da ab dem Berichtsjahr die planmäßigen Abschreibungen für die überörtlichen Anlagen im Rahmen der Betriebskostenumlage erhoben werden.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zulässigen Abschreibungen angesetzt. Bei Zugängen von Anlagegegenständen im Berichtsjahr erfolgten die Abschreibungen pro rata temporis.

Als **Finanzanlagen** ist die Beteiligung am Abwasserzweckverband „Obere Röder" ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit 5,46 % p. a. abgezinst.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2015 veröffentlichten Abzinsungszinssätzen entsprechend der Laufzeit abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind der Anlage zum Anhang zu entnehmen.

Unter **Immateriellen Vermögensgegenständen** wurden bisher die an den Abwasserzweckverband „Obere Röder", Radeberg, dessen Mitglied die Große Kreisstadt Radeberg ist, geleisteten bzw. zu leistenden **Kapitalumlagen** ausgewiesen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden in Höhe der bis 2014 angefallenen anteiligen Abschreibungen auf die beim Abwasserzweckverband „Obere Röder" mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben. Da künftig die Abschreibungen über die Betriebskostenumlage erhoben werden, erfolgte im Berichtsjahr die **Umgliederung der Kapitalumlagen in** die Position **Finanzanlagen**.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen:

	31.12.2015	Vorjahr
	€	€
Forderungen aus Gebührenerhebung Schmutzwasser	**368.391,96**	173.479,98
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ über 1 Jahr	**85.005,04**	87.073,35
Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser	**4.319,88**	14.395,47
Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	**3.974,59**	1.864,83
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ bis 1 Jahr	**1.615,67**	18.680,65
Forderungen aus Widerspruchsgebühren	**746,93**	956,54
Forderungen aus Nebenleistungen zu NW-Gebühren	**353,94**	652,42
Forderungen aus Bearbeitungsgebühren	**26,00**	0,00
	464.434,01	297.103,24
zweifelhafte Forderungen aus Beitragserhebung	**90.078,29**	115.702,65
zweifelhafte Forderungen aus Gebührenerhebung	**81.893,75**	96.594,76
zweifelhafte Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	**29.131,78**	32.013,86
Einzelwertberichtigungen Beitragserhebung	**-90.078,29**	-115.702,65
Einzelwertberichtigungen Gebührenerhebung	**-81.893,75**	-96.594,76
Einzelwertberichtigungen Nebenleistungen zu Beiträgen	**-29.131,78**	-32.013,86
	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	**-3.879,89**	-2.179,00
	460.554,12	294.924,24

Die Forderungen enthalten Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe in Höhe von 6.991,44 € (Vorjahr: 7.245,27 €).

Zum Bilanzstichtag waren folgende **Sonstige Vermögensgegenstände** auszuweisen:

	31.12.2015	Vorjahr
	€	€
Geldtransit	**135,00**	0,00
Zuschuss	**0,00**	6.800,00
Zinserträge	**0,00**	389,04
durchlaufender Posten	**0,00**	207,01
	135,00	7.396,05

Das Berichtsjahr schließt mit einem **positiven Eigenkapital** ab.

	€
Allgemeine Rücklage	11.813.053,36
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25
Gewinnvortrag	9.304.364,82
Jahresfehlbetrag	-103.457,59
	21.691.264,84

Es wurde kein Stammkapital festgesetzt (Wahlrecht nach § 11 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung).

Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge wurden zum 01.01.2013 aus der Position empfangene Ertragszuschüsse in das Eigenkapital **(allgemeinen Rücklage)** gemäß § 27 Abs. 1 SächsEigBVO umgegliedert. Im Wirtschaftsjahr festgesetzte Abwasserbeiträge, andere Soll-Veränderungen sowie die Realisierung von einzelwertberichtigten Beitragsforderungen wurden sofort der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	01.01.2015	Auflösung	**31.12.2015**
	€	€	**€**
Investitionszuschüsse Erschließungsträger	1.969.404,95	62.015,59	**1.907.389,36**
Baukostenzuschüsse Dritter	51.749,82	1.312,41	**50.437,41**
	2.021.154,77	63.328,00	**1.957.826,77**

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** entwickelt sich wie folgt:

	01.01.2015	Zugang	Abgang	Auflösung	**31.12.2015**
	€	€		€	**€**
Radeberg mit Liegau-Augustusbad	5.965.753,07	53.010,58	0,00	178.836,82	**5.839.926,83**
Großerkmannsdorf	1.087.783,20	0,00	2.228,06	27.016,84	**1.058.538,30**
Ullersdorf	495.936,82	0,00	0,00	13.684,08	**482.252,74**
	7.549.473,09	53.010,58	2.228,06	219.537,74	**7.380.717,87**

Die empfangenen Ertragszuschüsse öffentlicher Zuschussgeber, die für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg sowie der eingegliederten Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf gewährt wurden, sind als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird als sonstiger betrieblicher Ertrag ausgewiesen.

	01.01.2015	Auflösung	**31.12.2015**
	€	€	**€**
Entwicklung	6.423.615,06	167.493,37	**6.256.121,69**

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	01.01.2015	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	**31.12.2015**
	€	€	€	€	€	**€**
Kostenüberdeckung nach KAG	2.109.497,10	1.416.144,77	0,00	186.996,32	170.493,07	**1.050.841,72**
Abwasserabgabe	74.500,00	0,00	0,00	42.800,00	0,00	**117.300,00**
Jahresabschluss- und Prüfungs-kosten	30.197,00	28.173,85	2.023,15	30.197,00	0,00	**30.197,00**
Rückstellung für Aufbewahrung	5.882,72	0,00	1.500,00	583,00	226,03	**5.191,75**
übrige	35,00	35,00	0,00	35,00	0,00	**35,00**
	2.220.111,82	1.444.353,62	3.523,15	260.611,32	170.719,10	**1.203.565,47**

Rückgestellt sind auch Kostenüberdeckungen i. S. § 10 Abs. 2 SächsKAG. Die Feststellung der Kostenüberdeckung der Jahre 2006 bis 2010 ist durch den Beschluss SR096-2014 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg belegt.

Die **Fristigkeit der Verbindlichkeiten** ergibt sich wie folgt:

	Gesamtbetrag 31.12.2015	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**809.981,55**	346.009,40	355.393,40	108.578,75
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**102.313,97**	102.313,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg	**150.354,77**	150.354,77	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	**30.974,32**	30.974,32	0,00	0,00
	1.093.624,61	629.652,46	355.393,40	108.578,75

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **103.457,59 €** (Vorjahr Jahresfehlbetrag: 160.106,61 €) wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen aus:

	2015	Vorjahr
	€	€
Schmutzwassergebühren	**3.023.517,35**	2.204.804,40
Niederschlagswassergebühren	**509.410,59**	188.040,82
Weiterberechnung lfd. Straßenentwässerungskosten	**290.420,00**	264.780,00
Einleitentgelt	**21.163,12**	19.880,47
verauslagte Baukosten	**441,65**	524,61
	3.844.952,71	2.678.030,30
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	**62.015,59**	74.616,14
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	**-186.996,32**	-147.806,97
	3.719.971,98	2.604.839,47

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2015	Vorjahr
	€	€
ordentliche betriebliche Erträge:		
Auflösung Passivposten Straßenentwässerung	**219.537,74**	220.311,67
Auflösung Passivposten Investitionszuschüsse	**167.493,37**	167.522,04
Auflösung Zuschüsse für Unterhaltung AW-Anlagen	**1.318,54**	1.318,54
Auflösung Baukostenzuschüsse Dritter	**1.312,41**	1.312,41
Mahngebühren	**1.013,07**	1.941,49
sonstige Verwaltungsgebühren	**607,00**	442,00
Verwaltungsgebühren Widerspruchsbearbeitung	**180,36**	892,53
Zuschuss Beratung Kleinkläranlagen	**0,00**	247,50
	391.462,49	393.988,18
neutrale Erträge:		
periodenfremde Erträge	**42.183,88**	1.019.233,39
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	**4.324,49**	4.100,60
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	**3.523,15**	7.388,23
Vereinnahmung verjährte Überzahlungen	**1.712,48**	419,13
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	**128,04**	0,00
Anlagenabgänge	**0,00**	1.203.845,55
Wegfall Verbindlichkeit Kapitalumlage 2011	**0,00**	21.963,42
Wertberichtigung zu Forderungen	**0,00**	3.844,66
übrige	**0,00**	60,58
	51.872,04	2.260.855,56
	443.334,53	2.654.843,74

Der **Materialaufwand** enthält:

	2015	Vorjahr
	€	€
Aufwendungen für bezogene Leistungen	**2.673.031,80**	2.616.000,95

Der **Personalaufwand** in Höhe von 20.357,44 € betrifft ausschließlich die Kosten für die Betriebsleiterin, die seit dem 01.08.2015 im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung tätig ist.

Die **Abschreibungen** betreffen:

	2015	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibung immaterielle VermG	**288.293,65**	250.000,00
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	**877.398,36**	866.426,63
außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle VermG	**0,00**	1.197.972,26
	1.165.692,01	2.314.398,89

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände betreffen Abschreibungen auf Kapitalumlagen für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß Schreiben des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder" vom 16.10.2015.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus:

	2015	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	**197.966,31**	179.143,82
neutrale Aufwendungen	**20.725,72**	16.076,13
	218.692,03	195.219,95

Zu neutrale Aufwendungen

	2015	Vorjahr
	€	€
Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	**10.104,79**	652,17
Forderungsverluste	**6.873,95**	100,44
Restbuchwert Anlagenabgänge	**2.716,24**	0,00
Kleineinleiterabgabe 2009-2014	**1.030,74**	0,00
Straßenentwässerungskosten 2013	**0,00**	14.993,00
Korrektur Niederschlagswassergebühren 2013	**0,00**	126,29
Abwasserabgabe	**0,00**	104,23
sonstige	**0,00**	100,00
	20.725,72	16.076,13

6. Sonstige Angaben

Über die Ergebnisverwendung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Zum Bilanzstichtag bestanden weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen gegenüber Dritten. An die Große Kreisstadt Radeberg hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung für die Nutzung der Büroräume, die von den anteilig für den Eigenbetrieb tätigen Verwaltungsbediensteten genutzt werden, eine Miete zu zahlen. Mit dieser Miete sind alle Aufwendungen beglichen, die für den Arbeitsplatz dieser Mitarbeiter entstanden sind. Daneben hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung seit 11.2015 ein Büro für die Betriebsleiterin auf dem Gelände der Kläranlage in Radeberg angemietet. Der Gesamtaufwand aus diesen Verpflichtungen betrug im Berichtsjahr 13.477,54 € (Vorjahr: 8.342,00 €).

Außerdem bestehen folgende Verpflichtungen gegenüber Dritten aus abgeschlossen Verträgen:

Verpflichtung aus	Begünstigter	Gesamtsumme	bereits beglichen	ausstehende Verpflichtung
Bauverträgen	Eurovia Verkehrsbauunion GmbH	478.546,05 €	119.146,81 €	359.399,24 €
Ingenieurverträgen	Olbrich und Partner Dänekamp und Partner	171.711,56 € 179.474,43 €	72.888,94 € 28.155,42 €	98.822,62 € 151.319,01 €

Der Eigenbetrieb hat neben der Betriebsleiterin keine eigenen Beschäftigten. Leistungen der Großen Kreisstadt Radeberg wurden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel in Rechnung gestellt.

Der Jahresfehlbetrag enthält Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 170.719,10 € (Vorjahr: 276.401,59 €).

Die **Organe** des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr:

Betriebsleiter des Eigenbetriebes im Jahr 2015 war bis zum 31.07.2015 der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm. Mit Beschluss Nr. SR026-2015 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg wurde Frau Manuela Bräunig

ab dem 01.08.2015 zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg gewählt.

Die **Mitglieder des Betriebsausschusses** 2015 waren:

Name	Berufsbezeichnung	Mitglied in 2015 MG = Mitglied, SV = Stellvertreter
Lemm, Gerhard	Oberbürgermeister	MG
Lück, Thomas	selbstst. Klempnermeister	MG
Erbes, Gerd	Berater	MG
Daehne, Rolf	Flugzeugmechaniker	MG
Höhme, Frank	Berufsfeuerwehrmann	MG
Dauphin, Detlev	Architekt	MG
Schmidt, Roland	Bauunternehmer	MG
Hennig, Siegfried	Rentner	MG
Prof. Dr. Hänsel, Andreas	Ingenieur	SV
Wieth, Frank-Peter	Jurist	SV
Kühnapfel, Gabor	Diplomingenieur	SV
Schörnig, Frank	Leiter der Rettungswache	SV
Seifert, Wolfgang	Versicherungskaufmann	SV
Hauck, Harry	Ortsvorsteher	SV
König, Ronny	Schichtleiter	SV

Die Organe haben mit Ausnahme der Betriebsleiterin vom Eigenbetrieb keine Vergütung erhalten.

Die Prüfungskosten umfassen keine weiteren Leistungen.

Radeberg, 30. September 2016

Abwasserentsorgung Radeberg

_____

Betriebsleiterin

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Entwicklung des Anlagevermögens 2015

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen							Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2015	Zugänge	Um-buchungen[1]	Abgänge	Endstand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Abschrei-bungen im Wirtschaftsjahr[2]	Umbuchungen	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiese-nen Beträge	Stand 31.12.2015	Restwert am Ende des Wirtschafts-jahres[3]	Restwert am Ende des vorangeg. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschreibungs-satz[4]	Durch-schnittlicher Rest-buchwert[5]
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.540.951,89	0,00	-19.531.446,49	0,00	9.505,40	10.820.191,01	288.293,65	-11.098.982,26	0,00	9.502,40	3,00	8.720.760,88	0,0	0,0
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	409.560,49	0,00	0,00	0,00	409.560,49	406.825,49	278,00	0,00	0,00	407.103,49	2.457,00	2.735,00	0,1	0,6
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	289.776,02	150,00	50,00	0,00	289.976,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	289.976,02	289.776,02	0,0	100,0
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	762.931,46	0,00	0,00	0,00	762.931,46	447.949,46	33.735,00	0,00	0,00	481.684,46	281.247,00	314.982,00	4,4	36,9
4. Sammlungsanlagen	38.635.648,80	295.467,44	18.579,51	0,00	38.949.695,75	10.003.202,42	841.147,95	0,00	0,00	10.844.350,37	28.105.345,38	28.632.446,38	2,2	72,2
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.355,41	0,00	0,00	3.355,41	0,00	2.237,41	0,00	0,00	2.237,41	1.118,00	0,00	66,7	33,3
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	55.869,34	264.830,34	-18.629,51	2.716,24	299.353,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	299.353,93	55.869,34	0,0	100,0
	40.153.786,11	563.803,19	0,00	2.716,24	40.714.873,06	10.857.977,37	877.398,36	0,00	0,00	11.735.375,73	28.979.497,33	29.295.808,74		
III. Finanzanlagen														
Anteile an Zweckverbänden	0,00	0,00	19.531.446,49	0,00	19.531.446,49	0,00	0,00	11.098.982,26	0,00	11.098.982,26	8.432.464,23	0,00	0,0	43,2
Insgesamt	**59.694.738,00**	**563.803,19**	**0,00**	**2.716,24**	**60.255.824,95**	**21.678.168,38**	**1.165.692,01**	**0,00**	**0,00**	**22.843.860,39**	**37.411.964,56**	**38.016.569,62**	**1,9**	**62,1**

1) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere
2) Zuschreibungen sind in der Spalte 8 gesondert aufzuführen
3) Spalte 6 abzüglich Spalte 10
4) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
5) (Spalte 11 x 100) : Spalte 6

Große Kreisstadt
Radeberg

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Nach § 31 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, ein Lagebericht von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach § 30 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu entsprechen.

1. Geschäftsverlauf und Lage

Nach § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz obliegt der Großen Kreisstadt Radeberg die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet. Die Stadt führt zur Erledigung dieser Pflichtaufgabe mit Wirkung ab 01.01.1997 auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg als Sondervermögen der Stadt. Bis 31.12.1996 wurde diese Aufgabe im Haushalt der Stadt als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Dem Eigenbetrieb wurden zum Stichtag 01.01.1997 die städtischen Anlagen der Abwasserentsorgung als Vermögen übertragen.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg wurde auf der Grundlage der Betriebssatzung vom 27.11.1996 mit Wirkung zum 01.01.1997 gegründet. Am 14.06.2000 erfolgte eine 1. Änderung zur Betriebssatzung. Eine weitere Änderung ergab sich durch die Umrechnung und Glättung von DM-Beträgen in Euro-Beträge, die mit der Satzung vom 03.01.2002 in Kraft getreten ist. Zum 01.01.2015 trat eine komplett überarbeitete Satzung vom 18.12.2014 in Kraft. Unter anderem erfolgte entsprechend der SächsEigBVO die Einbindung eines/einer Betriebsleiters/in, welcher/welche nicht mehr Oberbürgermeister/in sein darf sowie die Anpassung von Größengrenzen durch Koppelung an die Hauptsatzung von Radeberg.

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist seit 01.08.2015 Frau Manuela Bräunig. Die Geschäfte des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden durch die Betriebsleiterin und durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung besorgt. Die dafür entstandenen Personalausgaben werden dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt.

Ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.03.1998 über die Eingliederung der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde die Große Kreisstadt Radeberg Rechtsnachfolger der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf. Dem Eigenbetrieb wurden am 01.01.1999 die Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Kreditschulden sowie die Kassenbestände der Gebührenkonten der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in sein Vermögen übergeben.

Die Große Kreisstadt Radeberg ist mit Beschluss der entsprechenden Gremien der Großen Kreisstadt Radeberg vom 21.03.1991 seit 27.05.1991 Mitglied im Teil-Abwasserzweckverband "Obere Röder" (nachfolgend AZV), der seinen Sitz in Radeberg hat. Die zum 01.04.1995 in die Stadt eingegliederte Gemeinde Liegau-Augustusbad ist seit 13.01.1993 Mitglied im AZV. Mitglieder des AZV sind auch die Gemeinden Großerkmannsdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03./25.09.1991 und Ullersdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.1991.

Die Sicherheitsneugründung des AZV wurde 2004 vom Stadtrat beschlossen, konnte aber aufgrund des vakanten Umlagemaßstabes in der Verbandsversammlung erst in 2006 realisiert werden. Der Beschluss (Nr. 03/2006) beim AZV erfolgte in der Sitzung am 11.05.2006.
Der Oberbürgermeister und acht vom Stadtrat gewählte Vertreter vertreten den Eigenbetrieb in der Verbandsversammlung des AZV.

Mit Vereinbarung vom 06.05.1997 zwischen der Stadt und dem AZV, die auch die damaligen Mitgliedsgemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf abgeschlossen hatten, hat der AZV die technische Betriebsführung der örtlichen Abwasseranlagen und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs übernommen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation der im Eigentum der Großen Kreisstadt Radeberg (einschließlich der Ortsteile Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf) befindlichen Abwasseranlagen durch den AZV in Betriebsführung vergeben werden konnten.

In der Vergangenheit bediente sich der AZV eines weiteren Betriebsführers. Diese Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation, außer Neubaumaßnahmen und Ersatzinvestitionen, führt seit dem 01.01.2008 der AZV selbst durch. Der Umfang der Betriebsführung ist im Betriebsführungsvertrag festgelegt. Für die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Ersatzinvestitionen ist im Vertrag festgelegt, dass Einzelmaßnahmen mit einem Wert bis zu 2.556,46 EUR (5.000 DM) sowie Einzelmaßnahmen an der Ortskanalisation bis zu einer Länge von max. 20 m als Instandhaltung definiert werden und somit zum Leistungsumfang der Betriebsführung zählen. Die Leistungen werden mit einem Betriebsführungsentgelt abgegolten.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. SR002-2011 vom 02.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Nr. 02/2011 vom 16.06.2011 trat der 2. Nachtrag der Vereinbarung über die Betriebsführung zum 01.01.2011 in Kraft. In diesem Nachtrag wurden im Wesentlichen die vom AZV durchzuführenden Instandhaltungen neu definiert, die Trennung der Kosten auf die einzelnen Teilleistungen festgelegt und Klarstellungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen getroffen.

Satzungsrechtliche Grundlage für die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg, einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf, ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg, welche vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2006 beschlossen wurde und am 01.01.2007 in Kraft trat, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2007 und der 2. Änderung vom 15.12.2008. Die am 26.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossene Gebührenanpassung (3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg) wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht ersetzt durch die vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossene 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 01.01.2014 (SR-178-2014).
Entsprechend der Betriebssatzung i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Radeberg sind der Stadtrat und der Technische Ausschuss (als Betriebsausschuss) die beschließenden Gremien für Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebes ist die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Neuanlagen und Ersatzinvestitionen, deren fachliche Planung und Durchführung an Ingenieurbüros gebunden werden. Für die Stadt waren 2015 die Ingenieurbüros Dänekamp + Partner sowie Olbrich & Partner tätig.

2. Rentabilitätsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg hat die satzungsgemäße Aufgabe, die örtlichen Abwasseranlagen zu betreiben, herzustellen und zu erhalten. Weiterhin hat er als Mitglied des AZV gemäß den festgelegten Anteilen die finanziellen Mittel für die Betreibung, die Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen bereitzustellen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen aus mit der Satzung festgelegten Abwassergebühren und -beiträgen.

Mit Abschluss der Vereinbarung mit allen Mitgliedern des AZV über die Betriebsführung durch den AZV sollte die Voraussetzung für eine Effizienz in der Aufgabenerfüllung mit der einheitlichen technischen Betriebsführung der Orts- und Verbandsanlagen, einschließlich des Gebühreneinzuges für den

Teil Schmutzwasserentsorgung, geschaffen und die Kostendeckung der satzungsgemäß festgelegten Abwassergebühren gesichert werden.

Gemäß der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Satzung zur Abwasserbeseitigung ist die Abwassergebühr in die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung getrennt worden. Im Vorfeld wurden die Gebühren für den Zeitraum 2006 – 2010 neu kalkuliert. Der Gebühreneinzug der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird vom Eigenbetrieb bis zum 31.12.2015 selbst durchgeführt. Die Ergebnisse der in 2014 erstellten Gebührennachberechnung der Kalkulationsperiode 2006 bis 2011 sowie der Ausgleich der innerhalb der aktuellen Kalkulationsperiode 2011 bis 2015 in den Jahren 2011 bis 2013 zu viel veranlagten Gebühren wurden zum einen in der laufenden Gebührenberechnung und zum anderen in der Entwicklung der Rückstellung im Berichtsjahr berücksichtigt.

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 1 SächsEigBVO (§ 17 SächsEigBVO a.F. mit verpflichtender Anwendung ab dem 01.01.2013) und der damit verbundenen Umgliederung der bisher erhobenen Abwasserbeiträge mit ihren entsprechenden Buchwerten zum 01.01.2013 in das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) werden im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr zu erhebende Beiträge und damit verbundene Änderungen ertragsunwirksam in das Kapital eingestellt/entnommen.

Die Entwicklung des Beitragsvolumens im Berichtsjahr ist in folgender Übersicht dargestellt:

	01.01.2015	Einstellung	Entnahme	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR
Radeberg (einschl. OT Liegau-Augustusbad)	8.588.200,91	16.005,27	0,00	8.604.206,18
Ullersdorf einschl. EG Am Sandberg	2.114.768,98	1.273,99	1.200,00	2.114.842,97
Großerkmannsdorf einschl. EG Am Heiderand	862.357,90	0,00	0,00	862.357,90
	11.565.327,79	17.279,26	1.200,00	11.581.407,05

Auf die Liquidität des Eigenbetriebes wirken sich die offenen Forderungen aus Abwasserbeiträgen der Kernstadt und des Ortsteiles Ullersdorf sowie Restforderungen aus gestundeten Beitragsforderungen beider Gemarkungen negativ aus. Negative Auswirkungen haben auch die zinslosen Stundungen für Beiträge im Ortsteil Großerkmannsdorf und Ullersdorf für Landwirte, die nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des § 3 SächsKAG solange erfolgen, wie der landwirtschaftliche Betrieb bei wirtschaftlicher Führung existiert (79 TEUR).

Die Umsatzrentabilität (Gewinn/Umsatzerlöse) weist im Geschäftsjahr einen negativen Betrag aus (-2,78 % ggü. 2014: -6,15 %). Die leichte Erhöhung begründet sich im Wesentlichen durch die höheren Gebührenerlöse im Bereich Schmutzwasser und die geringer ausgefallenen Aufwendungen für die Betriebskostenumlage und das Betriebsführungsentgelt.
Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital am Jahresanfang, wobei die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen sowie aus Investitionszuschüssen je zur Hälfte dem Eigenkapital zugeordnet werden) bewegt sich aufgrund des Jahresverlustes auch im negativen Bereich und liegt bei -0,35 % (2014: -0,5 %).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Die Bewirtschaftung des Eigenbetriebes erfolgte auf der Grundlage des mit Stadtratsbeschluss Nr. SR193-2014 am 26.11.2014 festgesetzten Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kreditermächtigung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 200.000 EUR festgesetzt, aber nicht beansprucht.

Nachfolgend wird eine vereinfachte Bilanz und der Vergleich mit dem Vorjahr wiedergegeben. Wesentliche Abweichungen und Geschäftsvorfälle werden erläutert.

Bilanz zum 31.12.2015				
	31.12.	VJ	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Aktiva				
Anlagevermögen				
Immaterielle VGS	3,00	8.720.760,88	- 8.720.757,88	- 100,0
Sachanlagen	28.979.497,33	29.295.808,74	- 316.311,41	- 1,1
Finanzanlagen	8.432.464,23	0,00	+ 8.432.464,23	+ 100,0
Umlaufvermögen				
Forderungen + sonst. VGS	853.025,63	784.753,59	+ 68.272,04	+ 8,7
liquide Mittel	1.350.788,26	2.713.367,96	- 1.362.579,70	- 50,2
aRAP	4.199,20	358,19	+ 3.841,01	+ 1.072,3
	39.619.977,65	41.515.049,36	- 1.895.071,71	- 4,6
Passiva				
Eigenkapital	21.691.264,84	21.778.643,17	- 87.378,33	- 0,4
Empfang. Ertragszuschüsse	1.957.826,77	2.021.154,77	- 63.328,00	- 3,1
SoPo SEA	7.380.717,87	7.549.473,09	- 168.755,22	- 2,2
SoPo Inv.zusch	6.256.121,69	6.423.615,06	- 167.493,37	- 2,6
RST	1.203.565,47	2.220.111,82	- 1.016.546,35	- 45,8
Verbindlichkeiten				
KI	809.981,55	1.028.644,20	- 218.662,65	- 21,3
weitere Verb.	283.643,06	455.232,31	- 171.589,25	- 37,7
pRAP	36.856,40	38.174,94	- 1.318,54	- 3,5
	39.619.977,65	41.515.049,36	- 1.895.071,71	- 4,6

3.1.1. Aktiva
Anlagevermögen

Die Bilanzposition Anlagevermögen ist untergliedert in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Der Rückgang in den immateriellen Vermögensgegenständen gegenüber dem Vorjahr (8,7 Mio. EUR) begründet sich in der Umgliederung der Kapitalumlage vom immateriellen Vermögensgegenstand in das Finanzanlagevermögen. Die von der Verbandsversammlung des AZV „Obere Röder" am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse zur Neuabrechnung der Kapitalumlage zum 01.01.2014 ermöglichte die Umgliederung, da ab 2015 die vom AVZ „Obere Röder" nicht zu erwirtschaftenden Abschreibungen über die Betriebskostenumlage verrechnet werden.

Zu den in 2013 bearbeiteten Leitungsrechten gab es zwei weitere Einstellungen einer Ausgleichszahlung aufgrund einer Grunddienstbarkeit (§ 9 GBBerG).

Grunddienstbarkeiten (Leitungsrechte)	Plan	Ist
	EUR	EUR
Kernstadt		0,00
OT Ullersdorf		181,00
OT Großerkmannsdorf		19,00
Planansatz	15.000,00	
	15.000,00	200,00

Die folgende Übersicht zeigt die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsplan verankerten geplanten Investitionen in die Ortsanlagen mit den in 2015 tatsächlich durchgeführten und fertiggestellten.

Investitionen	Fortgeschriebener Planansatz	Ist
	EUR	EUR
planmäßig		
MW-Kanal Straße des Friedens	318.000,00	0,00
Dresdener Str. von Steinstr. bis Talstr. (Ersatzinvestition)	280.000,00	269.345,68
Oberstraße/Badstraße von Pulsnitzer Str. bis Dr.-R.-Friedrichs-Str. (Ersatzinvestition)	295.000,00	0,00
Dammweg/Pillnitzer Str. (Neubau)	235.000,00	0,00
Forellenweg Liegau Sanierung RW-Kanal	12.000,00	0,00
Wiesenweg Ullersdorf RW+SW	252.775,43	0,00
SW-Pumpwerk Kleinwolmsdorfer Str (Streichung)	6.904,91	0,00
Anschluss J.-Gagarin- Straße 19-25	130.000,00	0,00
Verbindungskanal Straße des Friedens und Dresdener Straße	150.000,00	0,00
Friedrichstal Neubau SW-Kanal Anschluss	350.000,00	0,00
Kanalneubau Siedlung Lönsweg / Am Heiderand	1.165.000,00	0,00
Kanalanschluss Dresdener Straße 38-42	150.000,00	0,00
Kanalanschluss Badstraße 101	55.000,00	0,00
Oststraße Anschluss Gelände Wohnbau an den MW Kanal	45.000,00	0,00
Rossendorf Anliegerstraße Kanalsanierung RW+SW	60.000,00	0,00
Errichtung Durchlass Fritz-Seifert-Str MW	0,00	25.690,51
Dr.-R.-Friedrichs-Straße Plankosten MW	40.000,00	0,00
	3.544.680,34	295.036,19
Reinigungs- und Entsorgungsanlagen (Pumpwerke)		
Pumpwerk Kleinwolmsdorfer Straße (Ersatzinvestition)	0,00	0,00
Entwässerung Siedlung Rossendorf 1. BA	0,00	19.486,88
Pumpwerk Weststraße (Neubau) aus 2013	0,00	0,00
	0,00	19.486,88
Herstellung Hausanschlussleitungen		
HAL Kernstadt	0,00	8.824,74
- zzgl. Fritz-Seifert-Str zu Baumaßn.	0,00	643,07
- zzgl. HA Dresdener Straße zu Baumaßn.	0,00	29.958,36
HAL OT Großerkmannsdorf (RW- und SW-HAL Rossendorf)	0,00	-69,10
HAL OT Liegau-Augustusbad	0,00	18.665,03
HAL OT Ullersdorf	0,00	1.175,71
Neue Grundstücksanschlüsse	50.000,00	0,00
	50.000,00	59.197,81
Ortssammler		
MWL Dresdener Straße	0,00	215.300,65
MWL Fritz-Seifert-Straße	0,00	24.259,86
SWL Rossendorf (Minderung AHK)	0,00	-713,26
RWL Rossendorf (Minderung AHK)	0,00	-835,74
Straßenabläufe Dresdener Str	0,00	1.878,63
	0,00	239.890,14
Sonderbauwerke		
Sonderbauwerk RW-Rossendorf Zubuchung BNK, Mind. AHK	0,00	-3.620,51
(Lamellenklärer, Drosselbauwerk, HydroSlide)	0,00	-3.620,51
Büroeinrichtung		
Laserdrucker	0,00	691,39
Bürostuhl	0,00	468,51
	0,00	1.159,90
	3.594.680,34	609.990,51

Die Ist-Zahlen der aufgeführten Investitionen beinhalten die Gesamtkosten der Maßnahmen, d.h. auch die Fortschreibungen aus den Vorjahren.

Zur fortgeschriebenen Investitionsmaßnahme Kanalerneuerung Siedlung Rossendorf konnten die umfangreichen Entwässerungsarbeiten in 2014 fertiggestellt werden. Die Schlussrechnungen des Auftragnehmers und der bauüberwachenden Ingenieurbüros wurden jedoch erst im Berichtsjahr beglichen und dem Sachanlagevermögen zugeschrieben.

Die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Dresdener Straße – Abschnitt Forststraße bis Steinstraße – wie auch die Sanierung des Mischwasserkanals in der Straße des Friedens wurde im Wirtschaftsplan 2015 fortgeschrieben. Im Frühjahr 2015 wurden die Baumaßnahmen in der Dresdener Straße nach erfolgter Kreditmittelgenehmigung begonnen und bis zum Jahresende fertiggestellt. Die Kanalbaumaßnahmen in der Straße des Friedens begannen erst zum Jahresende. Mit der Fertigstellung im Sommer 2016 erfolgt dann auch die Aktivierung ins Sachanlagevermögen.
Darüber hinaus erfolgte keine weitere Umsetzung der im Plan festgesetzten Maßnahmen.
Die im Wirtschaftsplan 2013 enthaltene Baumaßnahme Errichtung SW-Pumpwerk und Anschluss an den MW-Kanal in der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße wurde in 2015 fertiggestellt, da die Abnahme des Pumpwerks allerdings erst im Januar 2016 erfolgte, sind die aufgelaufenen Baukosten noch den Anlagen im Bau zugeordnet.

Im Sommer 2015 musste das Landesamt für Straße und Verkehr (LASuV) Schäden in der Pulsnitzer Straße beseitigen. Die Stadt Radeberg plante bereits längerfristig, einen Durchlass von der Fritz-Seifert-Straße in den in der Pulsnitzer Straße befindlichen Mischwasserkanal herzustellen. Nach Überprüfung ergab sich für den Eigenbetrieb eine Kosteneinsparung, wenn diese Maßnahme vorgezogen und mit der Straßenbaumaßnahme des LASuV koordiniert würde. Zur Finanzierung wurde eine Kürzung des Betriebsführungsentgeltes mit dem AZV vereinbart.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Beitragserhebung mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr sind beachtlich gesunken (31.12.2014: 18.680,65 EUR und 31.12.2015: 1.615,67 EUR). Ein wesentlicher Grund ist im Zuge der Beitragsbescheidung die Begleichung der zweiten Ratenfälligkeit für den Wallrodaer Weg in Radeberg.
Der Rückgang der Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser begründet sich in der Gebührenreduktion entsprechend der am 29.10.2014 beschlossenen 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 01.01.2014.
Im Bereich der Einzelwertberichtigungen aus Gebührenerhebung wurden die Forderungen aus Niederschlagswassergebühren in Höhe von 22.246 EUR endgültig ausgebucht, nachdem festgestellt wurde, dass in den betreffenden Grundstücke tatsächlich kein Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird.

Die Forderungen aus der Schmutzwassergebührenerhebung sind gegenüber dem Vorjahr um 199.911,98 EUR auf 368.391,96 EUR angestiegen, da die Forderungen aus der Endabrechnungen des Schmutzwasserverbrauches nicht wie im Vorjahr mit den Guthaben aus der Reduzierung des Gebührensatzes verrechnet werden konnten. 8.413,48 EUR wurden als zweifelhafte Forderungen eingeschätzt, 113,28 EUR als Kleinbetrag unter Anwendung der Dienstanweisung für Erfassung, Bewertung, Stundung Niederschlagung und Erlass von Forderungen (DA 02/13) endgültig ausgebucht. Guthaben aus Schmutzwasserabrechnungen aus den Jahren 2009 und früher in Höhe von 559,42 EUR wurden vereinnahmt.

Gegenüber dem AZV „Obere Röder" gibt es einen Forderungssaldo, der auf die Endabrechnungen der Betriebskostenumlage (169.270,78 EUR), des Betriebsführungsentgeltes (201.902,61 EUR) und des Einleitentgeltes der Landeshauptstadt Dresden (21.163,12 EUR) zurückzuführen ist.

3.1.2.
3.1.3. Passiva
Eigenkapital

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2015	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	**11.796.974,10**	**16.079,26**	**11.813.053,36**
- davon Abwasserbeiträge	11.565.327,79	16.079,26	11.581.407,05
- davon unentgelt. übernommenes Anlagevermögen von der WAB GmbH i.L.	231.646,31	0,00	231.646,31
Andere Gewinnrücklagen	**677.304,25**	**0,00**	**677.304,25**
Gewinn	**9.304.364,82**	**-103.457,59**	**9.200.907,23**
	21.778.643,17	**-87.378,33**	**21.691.264,84**

Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen (SEA)

Die Große Kreisstadt Radeberg hat den Anteil, der bei investiven Maßnahmen für die Straßenentwässerung anfällt, zu tragen. Für Investitionen in Schmutzwasseranlagen entfallen keine SEA. Bei Mischwasseranlagen entfallen ein Teil von 60 % auf die Schmutzwasserentsorgung (kein SEA) und ein Teil 40 % auf die Niederschlagswasserentsorgung. Da man bei reinen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen davon ausgeht, dass davon 50 % SEA sind, entfallen bei Mischwasseranlagen 20 % der AHK auf den SEA. Die Investitionskosten von Straßenabläufen werden zu 100 % an die Stadt weiterberechnet.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 53.010,58 EUR an SEA zugeführt. Dabei entfallen rd. 48 TEUR auf die Ortssammler in der Dresdener Straße und in der Fritz-Seifert-Straße zur ausschließlichen Behandlung von Regenwasser. Für die in 2014 fertiggestellten Ortssammler und die zugeschriebenen Herstellungskosten bereits fertiggestellter Maßnahmen wurde die vorgenannte Berechnungsgrundlage angesetzt.
Der Abgang an SEA in Höhe von 2 TEUR betrifft den Anteil der SEA aufgrund der Endabrechnung der Baumaßnahme Siedlung Rossendorf.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Im Berichtsjahr gibt es keinen Zugang.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 01.01.2015	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kostenüberdeckung nach KAG	2.109.497,10	1.416.144,77	0,00	186.996,32	170.493,07	1.050.841,72
Abwasserabgabe	74.500,00			42.800,00	0,00	117.300,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	30.197,00	28.173,85	2.023,15	30.197,00	0,00	30.197,00
Aufbewahrung von Akten	5.882,72	0,00	1.500,00	583,00	226,03	5.191,75
übrige	35,00	35,00	0,00	35,00	0,00	35,00
	2.220.111,82	1.444.353,62	3.523,15	260.611,32	170.719,10	1.203.565,47

Die Feststellung der Kostenüberdeckung der Jahre 2006 bis 2010 ist durch den Beschluss SR096-2014 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg belegt. Die Rückzahlung der Kostenüberdeckung für den vorgenannten Zeitraum wird dabei auf fünf Jahre verteilt, § 10 Abs. 2 SächsKAG. In diesem Geschäftsjahr wurde damit der Restbetrag an Kostenüberdeckung für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum vollständig in Anspruch genommen.
Ein weiterer Teil der Inanspruchnahme in 2015 bezieht sich auf den darauffolgenden Kalkulationszeitraum 2011-2015 und berücksichtigt hierbei die Jahre 2011-2013, deren Kostenüberdeckung bereits in der erfolgten Gebührenanpassung in 2014 berücksichtigt ist.
Eine entsprechende Zuführung wurde nur für das Berichtsjahr vorgenommen.

Auf Grund des Inkrafttretens des Bilanz-Modernisierungs-Gesetzes (BilMoG) werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV

Im Berichtsjahr gibt es keine Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Wie in den Vorjahren wurden der Stadt im Berichtsjahr zum einen laufende Straßenentwässerungskosten (290.420 EUR) und zum anderen investive Straßenentwässerungskosten für fertiggestellte Maßnahmen nach den oben genannten prozentualen in Rechnung gestellt. Der Wechsel von Forderungen gegenüber der Stadt zu Verbindlichkeiten ist auf den Ausgleich der zum Jahresabschluss 2013 bestehenden investiven SEK und der erst in 2016 bezahlten Rechnungen für die Verwaltungskosten und Personalaufwendungen aus 2015 zurückzuführen.

Im Wesentlichen begründet sich die Verzinsung der bestehenden Verbindlichkeiten für das aktuelle Geschäftsjahr mit 3 v.H. gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 77/07 vom 26.09.2007.

3.3. Ertragslage

Zusammenfassend stellen sich die Abweichungen gegenüber dem Plan wie folgt dar:

	Plan 2015	Ist 2015	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	3.255.020	3.719.971,98	464.951,98	14,3
2. Sonstige betriebliche Erträge	392.250	443.334,53	51.084,53	13,0
3. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0,00	
	3.647.270	4.163.306,51	516.036,51	14,1
4. Materialaufwand	2.725.150	2.673.031,80	-52.118,20	-1,9
5. Personalaufwendungen	53.090	20.357,44	-32.732,56	-61,7
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.294.800	1.165.692,01	-129.107,99	-10,0
7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	195.560	218.692,03	23.132,03	11,8
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000	7.153,10	3.153,10	78,8
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.600	196.143,92	138.543,92	240,5
10. **Jahresverlust**	-674.930	-103.457,59	571.472,41	-84,7

Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr:

	2015	2014	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	3.719.971,98	2.604.839,47	1.115.132,51	42,8
2. Sonstige betriebliche Erträge	443.334,53	2.654.843,74	-2.211.509,21	-83,3
3. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
	4.163.306,51	5.259.683,21	-1.096.376,70	-20,8
4. Materialaufwand	2.673.031,80	2.616.000,95	57.030,85	2,2
5. Personalaufwendungen	20.357,44	0,00	20.357,44	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.165.692,01	2.314.398,89	-1.148.706,88	-49,6
7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	218.692,03	195.219,95	23.472,08	12,0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.153,10	14.921,02	-7.767,92	-52,1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	196.143,92	309.091,05	-112.947,13	-36,5
10. **Jahresverlust**	-103.457,59	-160.106,61	56.649,02	35,4

Die Planabweichungen der Erträge vom Erfolgsplan sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt:

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	1.907.100	2.081.099,43	173.999,43	9,12
Niederschlagswasser	35.100	35.683,74	583,74	1,66
Einleitentgelt	12.000	21.163,12	9.163,12	76,36
Straßenentwässerungskostenanteil	290.420	290.420,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme RSt Kostenüberdeckung 2006-2010	947.700	405.547,13	-542.152,87	-57,21
Inanspruchnahme RSt Kostenüberdeckung 2011-2013	0	1.010.597,64	1.010.597,64	
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	62.500	62.015,59	-484,41	-0,78
Verauslagte Baukosten	200	441,65	241,65	120,83
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0	-186.996,32	-186.996,32	
Summe Umsatzerlöse	3.255.020	3.719.971,98	464.951,98	14,28
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	1.500	1.013,07	-486,93	-32,46
Auflösung empf. Zuschüsse	388.620	388.343,52	-276,48	-0,07
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.330	1.318,54	-11,46	-0,86
Sonst. Verwaltungsgebühren	300	607,00	307,00	102,33
Gebühren zur Widerspruchsbearbeitung	500	180,36	-319,64	-63,93
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0	128,04	128,04	
Erträge aus der Auflösung von RST	0	3.523,15	3.523,15	
periodenfremde Erträge	0	42.183,88	42.183,88	
Erträge Forderungsabstimmung NW-Gebühren	0	0,00	0,00	
Wegfall Verbindlichkeiten	0	1.712,48	1.712,48	
Zuschreibung Anlagevermögen	0	0,00	0,00	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0	4.324,49	4.324,49	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	392.250	443.334,53	51.084,53	13,02
Erträge aus Beteiligungen	0	0,00	0,00	
Zinsen und ähnl. Erträge				
Zinserträge Guthabenverzinsung auf Einlagen	4.000	2.046,92	-1.953,08	-48,83
Abzinsung Rückstellungen	0	0,00	0,00	
Säumniszuschläge und Stundungszinsen	0	5.106,18	5.106,18	
Summe Zinsen und ähnl. Erträge	4.000	7.153	3.153,10	78,83
Summe Erträge	**3.651.270**	**4.170.459,61**	**519.189,61**	14,22

Umsatzerlöse

Die Zunahme der Umsatzerlöse aus Abwassergebühren um 173.999,43 EUR auf 2.081.099,43 EUR gegenüber dem Vorjahr ist durch eine größere Schmutzwassermenge bei einem Gebührensatz von 1,63 EUR/m³ begründet. Im Bereich Niederschlagswasser wurden bei einem Gebührensatz von 0,03 EUR/m² 216,11 EUR mehr Erlöse erzielt. Das ist im Wesentlichen auf neu angeschlossene Grundstücke zurückzuführen.

Abwassergebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwassergebühr aus Gebührenbescheiden steigert sich aufgrund größerer Abwassermengen in allen Ortsteilen und bei den Großabnehmern gegenüber dem Vorjahr um 129.268,97 EUR (6,6 %). (Kernstadt: 2,89 %, Großerkmannsdorf: 3,18 %, Liegau-Augustusbad: 1,38 %, Ullersdorf: 9,26 %, Großabnehmer: 11,26 %)

Die Entwicklung der Abwassermengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar:

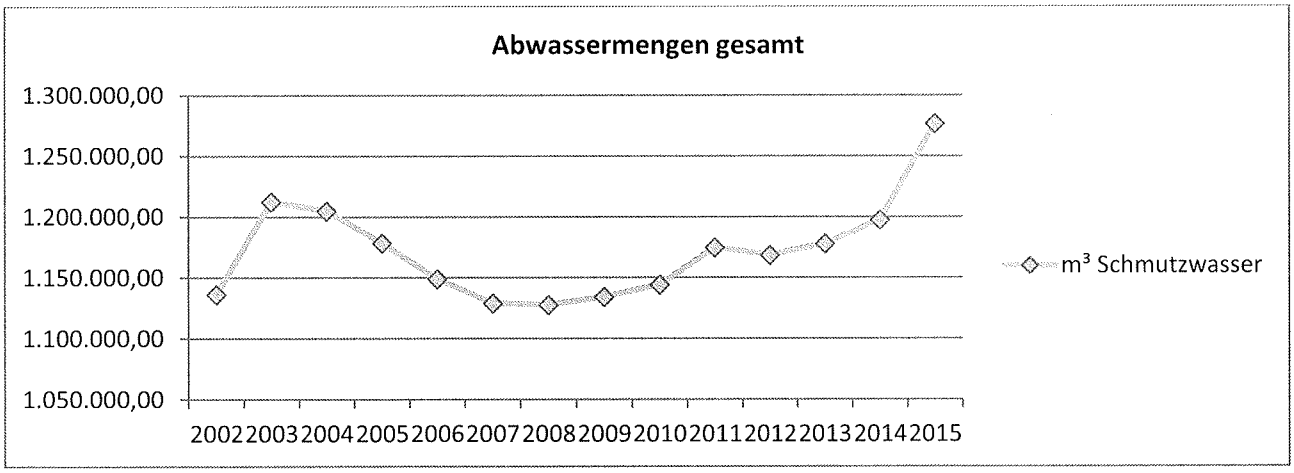

In folgender Tabelle sind die abgerechneten Abwassermengen seit 2002 ersichtlich:

Jahr	AW-Menge und Gebühr Kleinabnehmer				Summe AW-Menge	AW-Menge und Gebühr	AW-Menge Gesamt
	Kernstadt	Großerkmannsdorf	Liegau-Augustusbad	Ullersdorf	Kleinabnehmer	Großabnehmer (KS)	Radeberg
	m³ / EUR/m³	m³ / EUR/m³	m³ / EUR/m³	m³ / EUR/m³	m³	m³ / EUR/m³	m³
2002	494.354 / 2,31	54.654 / 3,01	51.353 / 2,31	55.408 / 1,46	655.769	480.752 / 1,28	1.136.521
2003	511.459 / 2,31	57.281 / 3,01	58.993 / 2,31	58.553 / 1,46	686.286	526.304 / 1,28	1.212.590
2004	500.606 / 2,31	55.430 / 3,01	62.909 / 2,31	68.009 / 1,46	686.954	517.885 / 1,28	1.204.839
2005	506.103 / 2,31	53.857 / 3,01	62.640 / 2,31	56.284 / 1,46	678.884	499.737 / 1,28	1.178.621
2006	484.553 / 2,31	56.309 / 3,01	63.312 / 2,31	56.189 / 1,46	660.363	488.580 / 1,28	1.148.943
2007	483.255 / 2,53	54.348 / 2,53	63.308 / 2,53	54.206 / 2,53	655.117	473.960 / 2,53	1.129.077
2008	490.056 / 2,53	54.524 / 2,53	62.609 / 2,53	55.006 / 2,53	662.195	465.638 / 2,53	1.127.832
2009	492.458 / 2,53	52.405 / 2,53	62.817 / 2,53	54.369 / 2,53	662.049	472.260 / 2,53	1.134.309
2010	506.768 / 2,53	52.142 / 2,53	63.720 / 2,53	56.194 / 2,53	678.825	465.391 / 2,53	1.144.216
2011	500.628 / 2,53	51.714 / 2,53	64.488 / 2,53	55.290 / 2,53	672.120	502.793 / 2,53	1.174.913
2012	508.593 / 2,53	52.102 / 2,53	66.511 / 2,53	57.078 / 2,53	684.284	484.240 / 2,53	1.168.524
2013	511.016 / 2,53	50.731 / 2,53	67.945 / 2,53	55.038 / 2,53	684.730	493.375 / 2,53	1.178.105
2014	514.304 / 1,63	52.438 / 1,63	70.010 / 1,63	56.176 / 1,63	692.928	504.514 / 1,63	1.197.442
2015	529.159 / 1,63	54.108 / 1,63	70.974 / 1,63	61.377 / 1,63	715.618	561.169 / 1,63	1.276.787

Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

Die in 2015 veranlagten Niederschlagswassergebühren aus Gebührenbescheiden in Höhe von 35.683,74 EUR entsprechen einer durchschnittlichen versiegelten Fläche in Höhe von 1.189.458 m². Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Zuwachs der versiegelten Fläche um 7.203,67 m² zu verzeichnen. Dies begründet sich unter anderem aus Neuveranlagungen zu fertiggestellten Einfamilienhäusern in den neuen Wohngebieten wie „Südvorstadt - Pillnitzer Straße West" und „Am Sandberg".
In der folgenden Tabelle ist der Jahresvergleich ersichtlich:

	m² versiegelte Fläche	Gebühreneinnahmen in EUR
2007	1.230.385,83	590.585,20
2008	1.211.237,65	581.394,07
2009	1.204.367,06	578.096,19
2010	1.178.456,71	565.659,22
2011	1.166.093,58	559.724,92
2012	1.182.654,38	567.674,10
2013	1.167.620,04	560.457,62
2014	1.182.254,33	35.467,63
2015	1.189.458,00	35.683,74

Die Entwicklung der Niederschlagswasserentsorgungsmengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar:

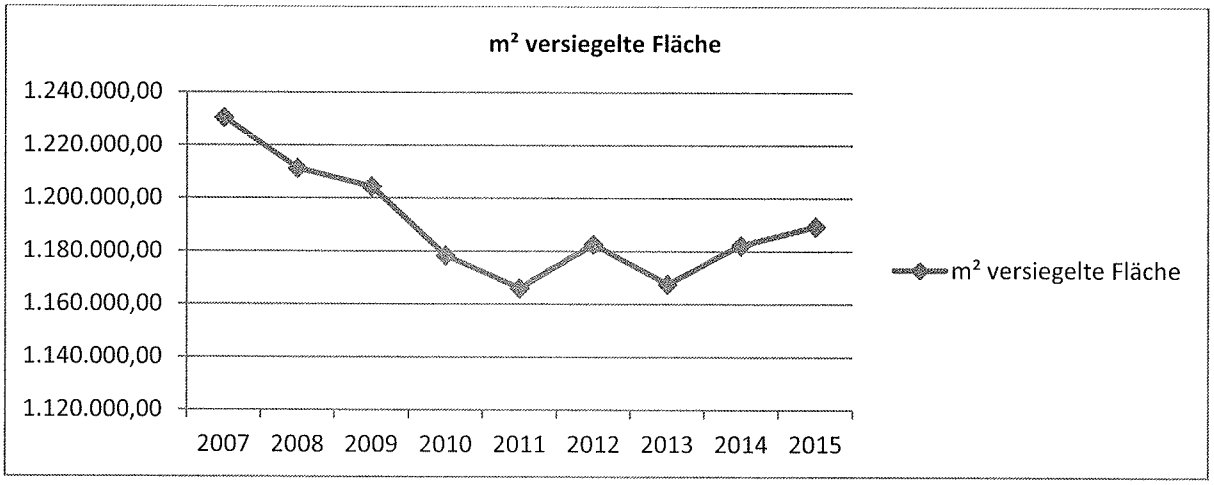

Aufwendungen

Die Planabweichungen der Aufwendungen sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt:

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.704.150	2.646.269,61	-57.880,39	-2,14
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	20.000	26.762,19	6.762,19	33,81
Unterhaltung Hausanschlüsse	1.000	0,00	-1.000,00	-100,00
Summe Materialaufwand	2.725.150	2.673.031,80	-52.118,20	-1,91
Abschreibungen	1.294.800	1.165.692,01	-129.107,99	-9,97
Personalaufwand				
Gehalt	41.150	16.599,47	-24.550,53	
Sozialabgaben/Altersvorsorge	11.940	3.757,97	-8.182,03	
Summe Personalaufwand	53.090	20.357,44	-32.732,56	-61,65
Sonstige betriebl. Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0	1.030,74	1.030,74	
Abschluss- und Prüfungskosten	29.990	30.197,00	207,00	0,69
Verwaltungskosten	62.235	57.006,12	-5.228,88	-8,40
Rechts- und Beratungskosten	50.000	5.873,96	-44.126,04	-88,25
Fremdleistungen (EDV-SchnSt IFR-DATEV NW)	0	2.141,41	2.141,41	
Abwasserabgabe	42.600	42.800,00	200,00	0,47
Instandhaltung Abwasseranlagen	0	39.927,80	39.927,80	
Einstellung Wertberichtigungen auf Forderungen	0	8.403,90	8.403,90	
Miete	5.335	13.477,54	8.142,54	152,62
Aufwand Einstellung PWB		1.700,89	1.700,89	
Forderungsverluste	0	6.873,95	6.873,95	
Nebenkosten Geldverkehr	1.500	1.348,73	-151,27	-10,08
Wartungskosten	360	358,19	-1,81	-0,50
Steuerberatungsleistungen	250	618,80	368,80	147,52
Buchführungskosten	1.000	839,75	-160,25	-16,03
Versicherung	380	377,23	-2,77	-0,73
Lohnabrechnungskosten	310	306,00	-4,00	-1,29
sonst. betr. Aufwendungen	100	618,00	518,00	518,00
Werkzeuge & Kleingeräte	0	220,90	220,90	
Aufwand für Gewährleistungen	1.500	937,30	-562,70	-37,51
Fortbildungskosten	0	130,00	130,00	
Rückbau und Verschrottung	0	787,58	787,58	
Aufwendungen f. Anlagenabgänge	0	2.716,24	2.716,24	
Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	195.560	218.692,03	23.132,03	11,83
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Zinsen Verbindlichkeiten ggü. Stadt	0	1.203,15	1.203,15	
Zinsaufwendung gem. Zins- und Tilgungsplan	57.600	24.221,67	-33.378,33	-57,95
Aufzinsung Rückstellungen	0	170.719,10	170.719,10	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	57.600	196.143,92	138.543,92	240,53
Summe Aufwendungen	**4.326.200**	**4.273.917,20**	**-52.282,80**	-1,21

Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände fallen im Vergleich zum Vorjahr um 38 TEUR höher aus. Es wurde zwar keine Abschreibung angesetzt, unter der Voraussetzung, dass die Abschreibung der umgegliederten KU aus der Bio-Covergärungsanlage beim AZV „Obere Röder“ nur noch einmal, im Jahr 2014, aus der Kapitalrücklage entnommen wird und die Kosten für die Betreibung/Unterhaltung der Anlage zukünftig über die Betriebskostenumlage abzurechnen sind. Das wurde auch so umgesetzt. Allerdings waren noch die Abschreibungen auf das immaterielle Anlagevermögen aus den Vorjahren in Höhe von 288.293,65 EUR zu berücksichtigen. Die verblei-

benden Abschreibungen in Höhe von 877.398,36 EUR beziehen sich auf das Sachanlagevermögen. Hier fiel der Abschreibungsaufwand geringer als im Plan veranschlagt aus, da die Anschreibungen auf die im Investitionsplan festgelegten Maßnahmen nicht in der vorgesehenen Zeit umgesetzt wurden. Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden nicht vorgenommen.

Periodenfremde Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen beinhalten mit 1.030,74 EUR die Aufwendungen für die Abwasserabgabe der Kläranlage Friedrichstal. Hier wurde durch die Landesdirektion die Einleitung von Schmutzwasser aus der Kläranlage Friedrichstal für die Jahre 2009 bis 2014 beschieden. Dafür wurde keine Rückstellung gebildet.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Zinsen sind gegenüber dem Vorjahr um 112.947,13 EUR auf 196.143,92 EUR gesunken. Das ist auf die nicht in Anspruch genommenen Investitionsdarlehen und auf die Tilgung des bei der ostsächsischen Sparkasse bestehenden Darlehens in Höhe von 342.881,40 EUR zurückzuführen.

3.4. Finanzlage

Im Folgenden wird der Liquiditätsplan mit den in 2015 tatsächlich erwirtschafteten Beträgen verglichen:

Plan 2015	Plan fortgeschr. 2015	Ergebnis 2015	Abweichung		
EUR	EUR	EUR	EUR	%	
- 674.930	- 642.860	- 103.457,59	+ 571.472,41	+ 84,7	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten
+ 1.294.800	+ 1.294.800	+ 1.165.692,01	- 129.107,99	- 10,0	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0		+ 2.716,24	+ 2.716,24		Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 451.120	- 451.120	- 455.328,84	- 4.208,84	- 0,9	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzusch
0		- 21.330,51	- 21.330,51		Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- 947.700	- 947.700	- 1.016.546,37	- 68.846,37	- 7,3	Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen
0		- 198.220,68	- 198.220,68		Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- 778.950	**- 746.880**	**- 626.475,74**	**+ 152.474,26**	+ 19,6	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**
- 3.727.475	- 2.195.000	- 584.103,09	+ 3.143.371,91	+ 84,3	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
- 67.280	- 15.000	- 200,00	+ 67.080,00	+ 99,7	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
+ 447.973	+ 108.000	+ 50.782,52	- 397.190,48	- 88,7	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch., inv. SEA,)
0		0,00	0,00		Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen
- 3.346.782	**- 2.102.000**	**- 533.520,57**	**+ 2.813.261,43**	+ 84,1	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Investitionstätigkeit**
0		+ 16.079,26	+ 16.079,26		Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen (AW-Beiträge)
0		0,00			Auszahlungen (-) an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)
+ 2.955.502	+ 1.808.000	+ 125.000,00	- 2.830.502,00	- 95,8	Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten
- 412.341	- 412.341	- 343.662,65	+ 68.678,35	+ 16,7	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten
+ 2.543.161	**+ 1.395.659**	**- 202.583,39**	**- 2.745.744,39**	- 108,0	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Finanzierungstätigkeit**
- 1.582.571	**- 1.453.221**	**- 1.362.579,70**	**+ 219.991,30**	+ 13,9	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**
+ 2.642.522	+ 2.642.522	+ 2.713.367,96	+ 70.845,67	+ 2,7	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
+ 1.059.951	**+ 1.189.301**	**+ 1.350.788,26**	**+ 290.836,97**	+ 27,4	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**

Die Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen sind aus den Abschnitten 3.1 und 3.2 zu entnehmen. Insgesamt konnte die geplante Minderung des Finanzmittelfonds verringert werden.

Liquiditätsgrade:

Liquidität		2015	2014
1. Grades	liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten	179,78	312,16
2. Grades	liquide Mittel + kurzfristige Forderungen / kurzfristige Verbindlichkeiten	282,00	392,43
3. Grades	Umlaufvermögen / kurzfristige Verbindlichkeiten	293,31	402,45

Die Abnahme in allen drei Liquiditätskennzahlen begründet sich durch die Verringerung des Bankbestandes infolge der Gebührenabsenkung.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung und voraussichtliche Entwicklung

Die zum 01.01.2015 in Kraft getretene neue Eigenbetriebssatzung führte zur Ausschreibung und Besetzung der Stelle der Betriebsleitung. Zum 01.08.2016 nahm die neue Eigenbetriebsleiterin ihre Tätigkeit auf. Das führte zu einer Neubetrachtung der Arbeitsbereiche und zu einer Umstrukturierung der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten der Stadtverwaltung.

Die Große Kreisstadt Radeberg hat als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit dem Landratsamt Bautzen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, wonach sich die Stadt verpflichtet, das vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2015 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept (SR 027-2015) bis zum 31.12.2017 so umzusetzen, dass die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ergeben, erfüllt werden. Somit muss der Eigenbetrieb bis zum 31.12.2017 die Einwohner der folgenden Straßen an das zentrale Abwassersystem anschließen:

- Dresdener Straße 38-42
- Quantzweg / Lönsweg
- Dammweg / Pillnitzer Straße
- Friedrichstal
- Juri-Gagarin-Straße 19-25
- Badstraße 101
- Oststraße 45

Zur Finanzierung der Baumaßnahme Pumpwerk Weststraße wurde ein Investitionsdarlehen in Höhe von 125.000 EUR bei der SAB aufgenommen. (Beschluss Stadtrat SR042-2015 vom 16.06.2015)

Die durch Drängen der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) in 2014 beschlossene Gebührenreduktion hat auch in 2015 einen erheblichen Abfluss an liquiden Mitteln zur Folge. Das Jahresergebnis ist auf Grund der Zuführung zu Rückstellungen in Vorjahren und der Inanspruchnahme in 2014 und 2015 nicht belastet.

Durch diesen Mittelabfluss werden laufende und zukünftige Investitionen nur noch fremdfinanziert durchgeführt werden können. Die Wirtschaftspläne 2015 und 2016 sehen entsprechende Kreditaufnahmen vor. Die RAB hat beide Wirtschaftspläne genehmigt. Zu weiteren Kreditaufnahmen in 2015 ist es jedoch nicht gekommen, da die Baumaßnahmen in 2015 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Finanzierung erfolgt vornehmlich über die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009, da dort über die SAB zinsgeförderte Darlehen ausgereicht werden, deren Auszahlung aber erst nach Beendigung und Abrechnung einer Baumaßnahme erfolgt.

Wesentliche Ziele für die nahe Zukunft sind die Erfüllung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) und die Erstellung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016-2020 inklusive der Nachberechnung des Zeitraumes 2011-2015. Hier sollen die Gebühren ab 2016 wieder signifikant ansteigen, um Kostendeckung zu erzielen.

Ab 01.01.2016 wurde die Betriebsführung mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder" insofern erweitert, als dass im Wesentlichen die Gebührenanrechnung der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung vom AZV durchgeführt wird. Der AZV hat hierfür in seinem Wirtschaftsplan eine Stelle vorgesehen. Mit Besetzung der Stelle der Betriebsleitung wurden die von der Kämmerei der Stadtverwaltung übernommenen Aufgaben auf ein Minimum reduziert, um die Mehrbelastung aus der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu kompensieren.

Radeberg, 30.09.2016

Manuela Bräunig
Betriebsleiterin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 30. September 2016

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

WARTH & KLEIN GRANT THORNTON AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜSSELDORF NIEDERLASSUNG DRESDEN

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Zum 1. Januar 2015 trat die am 17. Dezember 2014 durch den Stadtrat beschlossene Betriebssatzung in Kraft. Die Änderungen ermöglichten eine den Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung konforme Betriebsleitung einzustellen. Im Wirtschaftsplan 2015 wurde hierfür eine Stelle vorgesehen und diese im Erfolgsplan finanziell untersetzt. Zum 1. August 2015 wurde eine Betriebsleiterin eingestellt. Eine Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg liegt in der Fassung vom 16. Juli 2014 vor. Darüber hinaus sind Geschäftsordnungen der Ortschaftsräte vorhanden. Der Eigenbetrieb wurde im Berichtsjahr durch den Oberbürgermeister in Funktion des Betriebsleiters (bis 31. Juli 2015), die Betriebsleiterin (ab 1. August 2015) den Technischen Ausschuss und den Stadtrat verwaltet. Die Amtsleiterin Stadtbauamt übernahm den technischen Bereich, den kaufmännischen Bereich übernahm eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Finanzen aus der Stadtverwaltung sowie ab dem 1. August 2015 die Betriebsleiterin. Damit entfällt im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs die Notwendigkeit zur Aufstellung eines eigenen Geschäftsverteilungsplanes.

Weitere erforderliche Regelungen zur Aufgabenverteilung für den Stadtrat, den Technischen Ausschuss und den Betriebsleiter enthält die Eigenbetriebssatzung sowie die Hauptsatzung der Stadt Radeberg.

Die Satzung und die entsprechenden Folgeregelungen gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Eine nach SächsEigBVO für die Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister zu erlassende Geschäftsordnung existiert nicht. Da der Eigenbetrieb neben der Betriebsleiterin kein eigenes Personal beschäftigt und die Aufgaben der technischen Betriebsführung im Berichtsjahr durch einen externen Betriebsführer wahrgenommen wurden, ist dies unseres Erachtens nicht zu beanstanden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Abweichungen in der Handhabung von den vorgegebenen Regelungen der Satzung bekannt geworden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Technischen Ausschusses (Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung) und vier Stadtratssitzungen den Eigenbetrieb betreffend

statt. Über jede Sitzung wurde ein Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände niedergeschrieben. Diese haben wir eingesehen.

Die Sitzungen werden regelmäßig auf Grundlage des Sitzungsplanes gehalten.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. §125 Abs.1 Satz 3 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Betriebsleiter (bis 31. Juli 2015), Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, in den Kontrollgremien aller Gesellschaften tätig, an denen die Stadt beteiligt ist. Die zum 1. August 2015 eingestellte Betriebsleiterin ist auskunftsgemäß in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Ausweis etwaiger Bezüge im Anhang erfolgt nicht. Bis zum 31. Juli 2015 hatte der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt und somit keine Vergütungen an Organmitglieder gewährt. Der Ausweis der Vergütung der zum 1. August 2015 eingestellten Betriebsleiterin unterbleibt unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keinen gesonderten Organisationsplan.

Zuständigkeiten für von der Stadtverwaltung wahrgenommene Aufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich ergeben sich aus §§ 5 bis 10 der Betriebssatzung. Darin ist u.a. geregelt, dass die Betriebsleitung den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten hat. Sie hat weiterhin die Kämmerei der Stadt Radeberg über alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Radeberg berühren, zu informieren.

Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche des Betriebsführers (ab 1. Januar 2008: AZV "Obere Röder") ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag. Demnach fallen die Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Empfehlung des Anschlusspunktes, die Erteilung des Schachtscheines, die Überleitung bzw. Aufnahme der Anschlüsse in den Gebühreneinzug nach entsprechender Mitteilung der Gemeinde sowie die Übernahme der vom bauausführenden Betrieb erstellten Bestandspläne in die Bestandsunterlagen in den Leistungsbereich des Betriebsführers.

Das interne Informationssystem gewährleistet weitestgehend, dass alle Beteiligten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen erhalten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Eine von der unter a) dieses Fragenkreises erläuterten Gegebenheiten abweichende Verfahrensweise haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Korruptionsprävention erfolgt im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung und in Zusammenarbeit mit der Stadt Radeberg. Gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Radeberg dürfen Belohnungen und Geschenke für dienstliche Tätigkeiten nicht angenommen werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs stellt die Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse dar. Der Betriebsleiter ist insbesondere durch die in der Betriebssatzung getroffenen Regelungen gebunden (siehe Fragenkreis 3).

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, bei denen die festgelegten Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsunterlagen sind nach unseren Fragestellungen ordnungsgemäß dokumentiert. Der Umfang der Verträge erfordert keine separate Verwaltung von Vertragsbeziehungen.

Verträge werden insbesondere in der ursächlich betroffenen Fachabteilung dokumentiert.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachlich und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das jährliche Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Grundlage aller Führungsentscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan des Berichtsjahres sowie die entsprechenden Folgepläne einschließlich einer mittelfristigen Finanz-, Investitions-, Zins- und Tilgungsplanung.

Der Wirtschaftsplan umfasst entsprechend den Regelungen der SächsEigBVO einen detaillierten Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, eine Finanzplanung und eine Stellenübersicht.

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage des Rechnungswesens sowie insbesondere auf der Grundlage von Zuarbeiten des Bauamtes und des Betriebsführers.

Die schlüssige Fortschreibung der Planansätze ist unterjährig möglich. Insbesondere die Buchungen der Abschreibungen, der Auflösung der Sonderposten, der Gebühren sowie der Umlage an den Betriebsführer werden quartalsweise anhand von Schätzgrößen laut Planung verbucht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Unterjährig erfolgt auskunftsgemäß insbesondere im Bereich der Investitionsplanung eine Fortschreibung der Planansätze durch den Bereich Finanzen.

Darüber hinaus werden dem Wirtschaftsplan im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses die Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Überdurchschnittliche Abweichungen werden näher untersucht und analysiert.

Grundsätzlich ist eine quartalsweise Gegenüberstellung der Plan-Ist-Daten im Jahr 2015 durch die Buchhalterin der Stadt Radeberg und ab dem 1. August 2015 durch die Betriebsleiterin erfolgt. Dieses Controllinginstrument wird jedoch gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" in monatlichen Abständen gefordert. Aufgrund der Größe und des Umfangs des Eigenbetriebs empfehlen wir eine Anpassung der Dienstanweisung auf vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Abwicklung wesentlicher Geschäftsprozesse (Erarbeitung rechtskräftiger Unterlagen zur Beitragserhebung, Gebührenerhebung und -abrechnung, Anlagenbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses) hat der Eigenbetrieb ausgelagert.

Grundsätzlich wird vierteljährlich ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt. Abweichungen werden durch die Betriebsleitung analysiert.

Auf Grundlage der Dienstanweisung Nr. 01/10 "Regelungen zur einrichtungsbezogenen Kostenerfassung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung" werden die Kosten für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf separaten Konten erfasst.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist den Anforderungen des Eigenbetriebs und dessen Größe angepasst.

Die Liquidität des Eigenbetriebs wird durch die Betriebsleitung permanent überwacht. Liquiditätsengpässe, insbesondere das Erfordernis zur Aufnahme von Kassenkrediten, waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Zur Mitfinanzierung der Investition in das Pumpwerk Weststraße wurde im Berichtsjahr ein Darlehen in Höhe von TEUR 125,0 aufgenommen. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme wurde im Stadtrat am 24. Juni 2015 gefasst.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt anhand vorliegender Zins- und Tilgungspläne.

Eine Anlage von Termin- bzw. Festgeldern ist im Jahr 2015 nicht erfolgt, da auskunftsgemäß der mit einer Geldanlage zu erzielende Zinsertrag nicht höher war als der Zinsertrag des Girokontos.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Eine Einbindung in ein Cash-Managementsystem besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden gemäß den Regelungen der geltenden Satzungen vollständig und zeitnah nach Ablauf des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben.

Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebühren der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung werden durch die Stadtverwaltung erhoben. Grundlage für die Entstehung und Fälligkeit der Beiträge ist die Abwassersatzung der Stadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 (gültig in der 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg). Daneben werden beantragte Stundungen bearbeitet; dies schließt die Berechnung von Stundungszinsen ein. Es wurde eine Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für Wohngrundstücke der Großen Kreisstadt Radeberg erlassen.

Die Erhebung der Abwassergebühren der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den externen Betriebsführer des Eigenbetriebs (AZV "Obere Röder"). Eine zeitnahe Erhebung wird grundsätzlich durch unterjährige Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr im zweimonatigen Abstand sichergestellt. Die Gebühren von vier Großkunden werden monatlich per Bescheid erhoben. Eine vollständige und zeitnahe Einziehung von durch den Betriebsführer gemahnten Forderungen durch das Vollstreckungsamt der Stadt Radeberg war nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr gewährleistet. Ab dem 1. Januar 2016 werden auch die Abwasserbeiträge der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung durch den AZV „Obere Röder“ erhoben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Über die vorgenannten Finanz- und Liquiditätsplanung hinaus werden Controllingaufgaben durch die Betriebsleitung und die Kämmerei unter Zugrundelegung der Buchführung, insbesondere der quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wahrgenommen; eine separate Stelle Controlling ist nicht vorgesehen.

Gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“ ist die Finanzbuchhaltung den Planansätzen monatlich gegenüber zu stellen sowie die Halbjahresergebnisse dem Ausschuss und dem Stadtrat vorzulegen. Diese Controllingmaßnahmen wurden auskunftsgemäß durchgeführt. Der Zwischenbericht über das Ergebnis zum 30. Juni

2015 wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss in der Sitzung am 8. September 2015 und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält Anteile am Abwasserzweckverband „Obere Röder" (AZV) Radeberg. Im Übrigen werden keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen gehalten.

Der Oberbürgermeisters der Stadt Radeberg ist sowohl Mitglied im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes als auch als Verbandsvorsitzender des AZV.

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglichen eine Steuerung und Überwachung des AZV.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches Risikofelder, Frühwarnsignale und Maßnahmen zum Risikomanagement schriftlich dokumentiert, wurde durch den Eigenbetrieb bisher nicht definiert.

Es liegt eine Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" vom 5. Februar 2004 vor. Deren Regelungen werden im Eigenbetrieb teilweise umgesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken im nichttechnischen Bereich können durch die vorhandene Organisation – insbesondere durch Wirtschaftsplanüberwachung und permanente Liquiditätskontrolle zur Sicherstellung des Kapitaldienstes – erkannt werden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung reichen diese Maßnahmen aus und sind – bezogen auf die Eigenbetriebsgröße und die Geschäftstätigkeit – geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der quartalsweise Soll-Ist-Vergleich wird ausreichend dokumentiert.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die o.g. Maßnahmen werden jährlich in ähnlicher Weise durchgeführt. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt nicht.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß und in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen nicht genutzt.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt in Anbetracht seiner Größe und Organisation über keine eigene Interne Revision. Der Eigenbetrieb wird jedoch nach § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Stadtrates sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt geprüft.

b) Wie ist die Ausbildung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug ist gewährleistet, als die Kämmerei sämtliche Auszahlungen dem Betriebsleiter zur Anordnung vorlegt.

d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs, die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg, das SächsKomZG und die SächsGemO legen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen fest.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans, insbesondere des Stadtrats, zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)

Umgehungen zustimmungspflichtiger Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung sowie bindende Beschlüsse des Stadtrats bzw. des Technischen Ausschusses festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Investitionsplan. Die Investitionen werden im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsgemäß sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit angemessen geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird auch die Einhaltung des Investitionsplanes fortlaufend kontrolliert. Die Kontrolle über die Investitionen und deren Finanzierung obliegt der Stadtverwaltung, insbesondere dem Bauamt. Parallel dazu wird als weitere Kontrollinstanz eine Haushaltsüberwachung durch die Kämmerei und ab dem 1. August 2015 durch die Betriebsleitung geführt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Jahr 2015 abgeschlossenen Investitionen ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen der Planungsansätze. Die im Wirtschaftsplan 2015 festgelegten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 563,8 wurden nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Lt. dem Wirtschaftsplan 2015 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite TEUR 200,0. Kassenkredite wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine derartigen Verstöße bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich erfolgt eine Einholung von Konkurrenzangeboten seitens des Bauamtes.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Stadtrat wird nur im Bedarfsfall berichtet. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt nicht.

b) Vermitteln die Berichte eine zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Stadtrat im Geschäftsjahr 2015 beschränkte sich auf den Wirtschaftsplan. Der Zwischenbericht dient der Berichterstattung des 1. Halbjahres und beinhaltet u. a. Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen gegenüber dem Planansatz. Er wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss im 3. Quartal vorgelegt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Organe werden, sofern erforderlich, über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Auskunftsgemäß wurde der Technische Ausschuss über das Vorhaben der Endabrechnung der Kapitalumlage und deren Auswirkung mündlich unterrichtet. Weitere wesentliche Vorgänge über welche zu berichten war gab es im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen.

Ungewöhnliche, risikoreiche bzw. nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch (§ 90 Abs. 3 AktG) berichtet?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung wurden nicht geäußert.

e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, das die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergaben sich nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Dies ist nach Auffassung der Betriebsleitung aufgrund der Größe und Struktur des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestanden für das Geschäftsjahr 2015 nicht. Eine Offenlegung entfällt damit.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Erkenntnissen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bestände.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten schließen lassen. Wesentliche stille Reserven waren zum Prüfungszeitpunkt nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig verfügbaren Vermögensgegenstände sind im ausreichenden Umfang langfristig durch Eigen- und Fördermittel finanziert. Fördermittel für Investitionen wurden als Sonderposten passiviert. Zuschüsse Dritter wurden ebenfalls passiviert. Abwasserbeiträge werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Bezüglich weiterer Ausführungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015 erhielt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Förderungen aus Straßenentwässerungskostenanteilen gegenüber der Stadt Radeberg in Höhe von EUR 53.010,58 (Zugänge 2015).

Die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen wurden auskunftsgemäß eingehalten. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Nichtbeachtung der Förderungsauflagen hinweisen.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital – ohne Berücksichtigung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten – weist zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von EUR 21.691.264,84 aus. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Straßenentwässerungsanteile und für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 13.636.839,56 sowie der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von EUR 1.957.826,77 beträgt das in Investitionen gebundene Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 37.292.805,12. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2015 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Eigenbetrieb betätigt sich nur im Abwasserbereich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2015 ist wesentlich von der 4. Änderungssatzung für Abwassergebühren beeinflusst. Die Gebührenanpassung aufgrund der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Kostenüberdeckungen aus den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 ausgeglichen werden sollen, führte zu geringeren Gebühreneinnahmen in Höhe von TEUR 1.010,6.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsjahr 2015 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 103,5 ab. Das Jahresergebnis ist wesentlich von der 4. Änderungssatzung für Abwasserbeiträge beeinflusst.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste resultieren aus der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, die Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015, also in den Geschäftsjahren 2014 und 2015, auszugleichen.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Ursache des Jahresfehlbetrages 2015 ist im Wesentlichen die Umsetzung der 4. Änderungssatzung.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die künftige Ertragslage des Eigenbetriebes soll durch eine Gebührenerhöhung im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 verbessert werden.

Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2015

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	1.907.100,00	2.081.099,43	173.999,43	9,1
Niederschlagswasser	35.100,00	35.683,74	583,74	1,7
Einleitentgelt	12.000,00	21.163,12	9.163,12	76,4
Straßenentwässerungskostenanteil	290.420,00	290.420,00	0,00	0,0
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	62.500,00	62.015,59	-484,41	-0,8
sonstige Umsätze	200,00	441,65	241,65	120,8
Inanspruchnahme Rückstellung Kostenüberdeckung 2006-2010 für das Geschäftsjahr 2015	947.700,00	405.547,13	-542.152,87	
Inanspruchnahme Rückstellung Kostenüberdeckung 2011-2013 für das Geschäftsjahr 2015	0,00	1.010.597,64	1.010.597,64	
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0,00	-186.996,32	-186.996,32	
Summe Umsatzerlöse	3.255.020,00	3.719.971,98	464.951,98	14,3
Sonstige betriebliche Erträge				
Mahngebühren	1.500,00	1.013,07	-486,93	-32,5
Auflösung empfangener Zuschüsse	388.620,00	388.343,52	-276,48	-0,1
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.330,00	1.318,54	-11,46	-0,9
Sonstige Verwaltungsgebühren	300,00	607,00	307,00	102,3
Gebühren Widerspruchsbearbeitung	500,00	180,36	-319,64	-63,9
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.523,15	3.523,15	
weitere periodenfremde Erträge	0,00	42.183,88	42.183,88	
sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.712,48	1.712,48	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0,00	4.324,49	4.324,49	
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0,00	128,04	128,04	
Summe Sonstige betriebliche Erträge	392.250,00	443.334,53	51.084,53	13,0
Zinsen und ähnliche Erträge	4.000,00	7.153,10	3.153,10	78,8
Summe Erträge	**3.651.270,00**	**4.170.459,61**	**519.189,61**	14,2

Anlage 7
Blatt 2

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.704.150,00	2.646.269,61	-57.880,39	-2,1
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	20.000,00	26.762,19	6.762,19	33,8
Unterhaltung Hausanschlüsse	1.000,00	0,00	-1.000,00	-100,0
Summe Materialaufwand	2.725.150,00	2.673.031,80	-52.118,20	-1,9
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	41.150,00	16.599,47	-24.550,53	-59,7
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	11.940,00	3.757,97	-8.182,03	-68,5
und für Unterstützung	53.090,00	20.357,44	-32.732,56	-61,7
Abschreibungen	1.294.800,00	1.165.692,01	-129.107,99	-10,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0,00	1.030,74	1.030,74	
Abschluss- und Prüfungskosten	29.990,00	31.036,75	1.046,75	3,5
Verwaltungskosten	62.235,00	57.006,12	-5.228,88	-8,4
Rechts- und Beratungskosten	50.000,00	5.873,96	-44.126,04	-88,3
Abwasserabgabe	42.600,00	42.800,00	200,00	0,5
Instandhaltung Abwasseranlagen	0,00	40.285,99	40.285,99	
Einstellung Wertberichtigung auf Forderungen	0,00	10.104,79	10.104,79	
Forderungsverluste	0,00	6.873,95	6.873,95	
Nebenkosten Geldverkehr	1.500,00	1.348,73	-151,27	-10,1
Steuerberatungsleistungen	250,00	618,80	368,80	147,5
Buchführungskosten	1.000,00	839,75	-160,25	-16,0
Lohnabrechnungskosten	310,00	306,00	-4,00	-1,3
Raummiete	5.335,00	13.477,54	8.142,54	152,6
Aufwand für Gewährleistungen	1.500,00	937,30	-562,70	-37,5
Aufwand aus Abgang Anlagevermögen	0,00	2.716,24	2.716,24	
Versicherung	380,00	377,23	-2,77	-0,7
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	460,00	3.058,14	2.598,14	564,8
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	195.560,00	218.692,03	23.132,03	11,8
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.600,00	25.424,82	-32.175,18	-55,9
Aufzinszung Rückstellungen	0,00	170.719,10	170.719,10	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	57.600,00	196.143,92	138.543,92	240,5
Summe Aufwendungen	**4.326.200,00**	**4.273.917,20**	**-52.282,80**	-1,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-674.930,00**	**-103.457,59**	**571.472,41**	-84,7

Liquiditätsplan

	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-674.930,00	-103.457,59	571.472,41	-84,7
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.294.800,00	1.165.692,01	-129.107,99	-10,0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-451.120,00	-455.328,84	-4.208,84	0,9
Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	2.716,24	2.716,24	
Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	-21.330,51	-21.330,51	
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen	-947.700,00	-1.016.546,37	-68.846,37	7,3
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	-198.220,68	-198.220,68	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-778.950,00	-626.475,74	152.474,26	-19,6
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.727.475,00	-584.103,09	3.143.371,91	-84,3
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-67.280,00	-200,00	67.080,00	-99,7
Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen	447.973,00	50.782,52	-397.190,48	-88,7
Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Investitionstätigkeit	-3.346.782,00	-533.520,57	2.813.261,43	-84,1
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	16.079,26	16.079,26	
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme Investitionskrediten	2.955.502,00	125.000,00	-2.830.502,00	
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-412.341,00	-343.662,65	68.678,35	-16,7
Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Finanzierungstätigkeit	2.543.161,00	-202.583,39	-2.745.744,39	-108,0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.582.571,00	-1.362.579,70	219.991,30	-13,9
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.642.522,29	2.713.367,96	70.845,67	2,7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.059.951,29	1.350.788,26	290.836,97	27,4

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 8

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

DokID:

LiSKA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eigenbetrieb

Abwasserentsorgung

der Großen Kreisstadt Radeberg

Örtliche Prüfung 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Auftragsdurchführung ... 4

2 Rechtliche Verhältnisse ... 5

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung ... 6

3.1 Allgemein ... 6

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften ... 7

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht ... 7
3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen ... 10
3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht ... 10
3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften ... 12

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters ... 12

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen ... 13

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals ... 14

3.6 Sonstige Hinweise ... 14

3.6.1 Überprüfung der Realisierung ... 14
3.6.2 Niederschlagungen und Ausbuchungen ... 15

4 Prüfungsergebnis ... 16

Abkürzungsverzeichnis

SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
TEUR	Tausend Euro

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Lemm, hat uns am 03. März 2014 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg
(nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2013 bis 2017 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26.02.2014 zu Grunde.

Nachdem der Beauftragung keine Hinderungsgründe entgegenstanden, haben wir den Auftrag bestätigt.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

2 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage der **Satzung** vom 27. November 1996 mit deren Inkrafttreten errichtet. Es wurde eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1997 erstellt.

Im Prüfungszeitraum galt die Betriebssatzung in der Fassung vom 18. Dezember 2014 zu Grunde, die am 01. Januar 2015 in Kraft trat. Die neue Satzung musste auf Grund des Wegfalls des Eigenbetriebsgesetzes und der Übernehme von Regelungen in die Eigenbetriebsverordnung sowie der Übertragung der Leitung vom Oberbürgermeister auf einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin geändert werden.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Abwasserentsorgung Radeberg".

Aufgabe des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum:
- die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
- die Betreibung, Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür sowie
- die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die anteilige Betreibung, Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.

Organe des Eigenbetriebs waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Technische Ausschuss und die Betriebsleitung. Auf Grund rechtlicher Änderungen durfte der Oberbürgermeister nicht weiterhin zugleich Betriebsleiter sein.

Beiträge und Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung wurden vom Eigenbetrieb im Prüfungszeitraum auf der Grundlage folgender **Satzungen** erhoben:

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 in der Fassung vom 31. Januar 2007. Ab 1. Januar 2009 gilt die Satzung in Form der 2. Änderung, beschlossen vom Stadtrat am 10. Dezember 2008, ausgefertigt am 15. Dezember 2008. Eine 3. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2014 beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft trat. Des Weiteren wurde eine 4. Änderungssatzung vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossen, die ebenfalls zum 01.01.2014 in Kraft trat. In der 4. Änderungssatzung wurden Überschüsse aus Nachkalkulationen auf einen verkürzten Zeitraum verteilt, wodurch die Abwassergebühren und die Regenwassergebühren geringer festgesetzt wurden.

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1 Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

a) die für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Stadt für die Betriebe, der Betriebe für die Stadt und der Betriebe untereinander angemessen ist,
c) das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist bei der örtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durchgeführt, der Prüfungsbericht sowie der Jahresabschluss lagen uns bis zur Beendigung unserer Prüfung vor.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben wird durch § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1, 2 SächsKomPrüfVO-Doppik näher bestimmt.

Die Prüfung haben wir im Oktober 2016 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs am Standort der Kläranlage, sowie in unserem Büro in der Niederlassung Dresden durchgeführt.

Zur Prüfung wurden uns die oben genannten Satzungen des Eigenbetriebs einschließlich der Änderungen, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Technischen Ausschusses (als Aufgabenträger des Betriebsausschusses), der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2015 vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde von der Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt und mit Posteingang 12. September 2016 dem Eigenbetrieb übergeben. Weiterhin lag uns der Entwurf des Prüfberichtes der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Beginn unserer Prüfung vor. Vor Be-

endigung unserer Prüfung wurde uns der unterzeichnete Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt.

Auskünfte wurden uns von der Betriebsleiterin, Frau Bräunig, sowie weiteren Mitarbeitern der Stadtverwaltung erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzungen aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung sich nicht auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes erstreckt, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2014 wurde mit Beschluss SR059-2015 des Stadtrates vom 30. September 2015 festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2014 von TEUR -160 soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet und zusammen mit diesem vorgetragen werden, es ergibt sich ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 9.304.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan jeweils für den gesamten Eigenbetrieb sowie eine Stellenübersicht. Erstmalig wird auch Personal geplant, da die Stelle der Betriebsleitung nicht mehr durch den Oberbürgermeister sondern durch eine andere Person zu besetzen ist. Entsprechend wurden die Personalverrechnungen für die Beschäftigung von Personal der Verwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg verringert. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates SR193-2014 vom 26. November 2014

bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 03. Dezember 2014 vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 13. April 2015. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von TEUR 1.808 wurde genehmigt. Es wurde außerdem die Auflage zur gestundeten Betriebskostenumlage erteilt, im Zwischenbericht 2015 deren Finanzierbarkeit nachzuweisen.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurden Korrekturen veranlasst und darauf hingewiesen, dass die Gliederung nach Entgeltgruppen im Stellenplan anzugeben ist. Darüber hinausgehende Anmerkungen zu den Erfolgs- und Vermögensplänen sowie der Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu erheben.

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2015 ergab folgende wesentliche Abweichungen:

	GuV TEUR	Erfolgs-Plan TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	3.720	3.255	465
sonstige betriebliche Erträge	443	392	51
Betriebsertrag	**4.163**	**3.647**	**516**
Materialaufwand	2.673	2.725	-52
Personalaufwand	20	53	-33
Abschreibungen	1.166	1.295	-129
sonstige betriebliche Aufwendungen	218	195	23
Betriebsaufwand	**4.077**	**4.268**	**-191**
Finanzergebnis	-189	-54	-135
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-103**	**-675**	**572**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
sonstige Steuern	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage	0	0	0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	**-103**	**-675**	**572**

Der Erfolgsplan des gesamten Eigenbetriebs weist mit TEUR 103 einen Verlust aus und hat sich gegenüber der Planung um TEUR 572 verbessert.
Die Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung resultiert vor allem aus den höheren Umsatzerlösen mit TEUR 465, im Wesentlichen auf Grund höherer Schmutzwassergebühren (TEUR 174) und durch die höhere Inanspruchnahme der Kostenüberdeckungen mit TEUR 281 als geplant.
Es ist anzumerken, dass noch eine abgezinste Rückstellung für Kostenüberdeckungen mit TEUR 1.051 verbleibt. Die Gebührenüberdeckung resultiert ausschließlich aus dem Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015. Nach der Auflage der Rechtsaufsicht im Schreiben vom 08. September 2014 war die Überdeckung der Jahre 2011 bis 2013 in den Jahren 2014 und 2015 vollständig abzubauen. Durch die vorsichtige Auswahl der Plangrundlagen für die Prognose ist der Abbau der Überdeckung noch nicht vollständig in 2015 gelungen. Diese geht in den folgenden Gebührenzeitraum 2016 bis 2020 gebührenmindernd ein. Die Höhe der Überdeckung wurde vom Eigenbetrieb im Rahmen der Rückstellungsbildung nach Abzinsung mit TEUR 1.051 ermittelt. Die derzeit laufende Gebührenkalkulation wird diesen Betrag im Rahmen der Nachkalkulation präzisieren.

Die gegenüber der Planung höheren sonstigen betrieblichen Erträge sind vor allem auf periodenfremde Erträge zurückzuführen (+TEUR 42) vor allem auf Grund Endabrechnung Straßenentwässerungskosten 2014 (TEUR 26) sowie Schmutz- und Niederschlagswassergebühren bis 2014 (TEUR 16).

Die gegenüber der Planung geringeren Kosten resultieren vor allem aus der geringeren Betriebskostenumlage vom AZV Obere Röder. Die geringer entstandenen Personalkosten sind auf die Einstellung der Betriebsleiterin erst ab 01.08.2015 zurück zu führen. Die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind durch höhere Instandhaltungsaufwendungen (+TEUR 40) und die Bildung einer Einzelwertberichtigung (+TEUR 10) bedingt.

Die Ergebnisverschlechterung des Finanzergebnisses mit TEUR 139 resultiert mit TEUR 171 aus der Aufzinsung der Rückstellungen für Kostenüberdeckungen. Die geplanten tatsächlichen Zinsaufwendungen von TEUR 58 konnten mit TEUR 33 unterschritten werden und betrugen lediglich TEUR 25.

Jahresabschluss und Lagebericht

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und somit bis 30. April 2016 aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde, ausweislich des Posteingangsvermerks vom Steuerberater am 12. September 2016 übergeben, die Frist konnte somit nicht gehalten werden. Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Ein sehr ausführlicher Lagebericht mit den Inhalten des § 30 SächsEigBVO wurde uns vorgelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 32 SächsEigBVO. Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs sind die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 14 SächsKomPrüfVO-Doppik zu berücksichtigen. Da uns der Entwurf des Prüfungsberichtes der Prüfung 2015 bereits während unserer Prüfung vor Ort vorlag, haben wir die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten. Eine Kasse wird nicht geführt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß im Geschäftsjahr nicht vorgenommen, gegenteiliges haben wir nicht festgestellt. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten in Höhe von TEUR 2 erwirtschaftet.

Der größere Teil der Zinsen mit TEUR 5 resultiert aus Säumniszuschlägen.

3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Für das Jahr 2015 ist die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 gültig.

Die ursprüngliche Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 verabschiedet. Die den Satzungen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulati-

onen der Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung GmbH vom 22. September 2006 wurden mit Datum vom 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 bestätigt, es wurden gebietseinheitliche Gebühren von EUR 2,53 je m^3 für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser von EUR 0,48 je m^2 versiegelter Grundstücksfläche festgelegt. Gleichzeitig traten die ehemaligen Satzungen der Stadt Radeberg und der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf außer Kraft. Die Satzung wurde im Amtsblatt „die Radeberger" vom 10. November 2006 veröffentlicht.

Mit Beschluss 04/07 wurde die Satzung in der Stadtratssitzung vom 31. Januar 2007 geändert. Die Änderungen wurden im Amtsblatt „die Radeberger" vom 16. Februar 2007 veröffentlicht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Präzisierungen.

Die Anzeige der Satzungen an die Rechtsaufsicht ist erfolgt, mit Schreiben vom 26. Februar 2007 erfolgte die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Satzungen.

Eine weitere Satzungsänderung erfolgte mit Stadtratsbeschluss SR156-2008 in der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2008. Geändert wurde die Fälligkeit in § 35 und die Fortgeltung von Gebührenbescheiden für Niederschlagswasser in § 50 der Satzung. Damit wurde vor allem die bislang geltende Fälligkeitsregel nach der vereinfachten Stundungsregelung (SR003-2008) in das generelle Satzungsrecht integriert. Die Anzeige bei der Rechtsaufsicht erfolgte am 15. Dezember 2008; die Bestätigung der korrekten Anzeige bei der Rechtsaufsicht am 05. März 2009. Die Veröffentlichung im Amtsblatt „die Radeberger" erfolgte am 09. Januar 2009.

Eine 3. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2014 beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten sollte. Es wurden entsprechend der Kalkulation EUR 2,17 je m^3 Abwasser und EUR 0,30 je m^2 versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt. Diese Satzung wurde jedoch von der Rechtsaufsicht nicht genehmigt. Grund für die Ablehnung war, dass die Gebührenüberdeckung der Jahre 2006-2010 und der Jahre 2011-2013 einberechnet werden sollte.

Auf Grund dessen wurde die Kalkulation modifiziert und mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2014 eine 4. Änderungssatzung erlassen, in der EUR 1,63 je m^3 für Abwasser und EUR 0,03 je m^2 versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt wurden.

3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften

Im Berichtsjahr 2015 wurden keine wesentlichen Vergaben im Baubereich durchgeführt. Dies ist vor allem durch den Wechsel in der Betriebsleitung bedingt.

Eine Ausschreibung erfolgte zur Aufnahme eines Darlehens. Dazu wurden kurz vor der Stadtratssitzung drei Banken gebeten Angebote abzugeben. Die Auswertung wurde als Tischvorlage dem Stadtrat zur Verfügung gestellt. Auf Grund der kurzen Bindungsfristen der Banken ist die Übergabe als Tischvorlage notwendig und zulässig. Die zinsgünstigste Bank hat den Zuschlag zur Kreditausreichung erhalten.

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der Stadtrat nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014, Verrechnung des Jahresfehlbetrags mit dem Gewinnvortrag und Vortrag auf neue Rechnung, Entlastung der Betriebsleitung
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2016,
- Beschluss des überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2014 mit Stand 25. März 2015,
- Anstellung von Frau Manuela Bräunig als Eigenbetriebsleiterin zum 01. August 2015,
- Aufnahme eines Investitionsdarlehens für den Neubau eines Schmutzwasserpumpwerkes in der Weststraße in Höhe von EUR 125.000 bei der SAB.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der **Technische Ausschuss** hat nach den uns gegebenen Auskünften keine wesentlich anderen Punkte behandelt als der Stadtrat.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bis 31. Juli 2015 hatte der Oberbürgermeister selbst die Betriebsleitung inne. Die Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Oberbürgermeisters erübrigt sich inso-

weit. Ab dem 01. August wurde die Betriebsleitung durch Frau Bräunig wahrgenommen. Auskunftsgemäß hat der Oberbürgermeister keine Anordnungen erteilt. Gegenteiliges haben wir nicht festgestellt.

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften im Wesentlichen aus Weiterbelastungen von Personal- und sonstigen Kosten auf der Grundlage einer als Mietvertrag bezeichneten Vereinbarung im Rahmen der Überlassung von Arbeitsplätzen zur Nutzung für den Eigenbetrieb.

Mit Datum vom 23. Januar 2012 wurde eine Änderung zum Mietvertrag beschlossen, welche eine Mietgebühr von 695,17 €/Monat festsetzte. Diese monatliche Gebühr galt rückwirkend ab dem 01. Januar 2012 und ergab sich aus dem prozentualen Arbeitsaufwand einzelner Mitarbeiter – bezogen auf die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt in Höhe von 6.250,00 €/Jahr zuzüglich anfallender Hard- und Softwarekosten oder ähnliches in Höhe von 3.450 €/Jahr. In 2013 bis 2015 erfolgten keine Änderungen des Mietvertrages. Mit Datum vom 01. Dezember 2015 und Wirkung ab 01. August 2015 wurde auf Grund der Einstellung der Eigenbetriebsleiterin der Vertrag angepasst. Eine weitere Anpassung auf Grund der Veränderung der Organisation (Umzug der Eigenbetriebsleitung in Geschäftsräume auf der Kläranlage Ende 2015) wird derzeit erarbeitet.

Die Lohnabrechnung wurde durch die Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb vorgenommen. Dafür wurden seitens der Stadtverwaltung EUR 25,50 monatlich in Rechnung gestellt, eine Vereinbarung besteht derzeit jedoch nicht. Wir empfehlen die Erarbeitung einer Vereinbarung seitens der Großen Kreisstadt Radeberg.

Auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2007 wird eine Verbindlichkeit gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg mit 3% verzinst. Eine Verzinsung von Forderungen erfolgt nicht. Nach § 13 SächsEigBVO sind gegenseitige Leistungen angemessen zu vergüten, dies betrifft auch Kreditierungen. Es wären somit auch Forderungen zu verzinsen. Es ist dabei zu beachten, dass eine Verzinsung erst ab Überschreiten der Fälligkeit erfolgt.

Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt bestehen stichtagsbedingt vor allem aus verauslagten Baukosten.

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Kapital ist in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs nicht festgesetzt. Die Frage einer Verzinsung ist insoweit nicht relevant.

3.6 Sonstige Hinweise

3.6.1 Überprüfung der Realisierung

Wir haben Niederschlagswasserbescheide und vom AZV Obere Röder erlassene Schmutzwasserbescheide in Stichproben geprüft. Beanstandungen sind nicht zu erheben.

Aus der stichprobenhaften Überprüfung der Belege und Anordnungen sind keine Beanstandungen zu erheben, insbesondere waren die notwendigen Unterschriften zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und zur Anordnung vorhanden.

Die Außenstände des Eigenbetriebs sind vom 31. Dezember 2014 zum 31. Dezember 2015 um TEUR 166 (56,2 %) gestiegen. Wesentlichen Anteil daran haben die gestiegenen Forderungen aus der Gebührenerhebung Schmutzwasser (TEUR 195 ohne Nebenleistungen) und gegenläufig geringere Forderungen aus Beitragserhebungen (TEUR 19).

Beiträge und Forderungen auf Niederschlagswassergebühren wurden auskunftsgemäß Mitte des Jahres 2014 angemahnt, Ende 2016 ist ein neuer Mahnlauf nach Eingang der Novemberzahlungen geplant.

Die erste Mahnung zu den Schmutzwasserentsorgungsgebührenbescheiden erfolgte in 2015 durch den AZV. Ist diese Mahnung nicht erfolgreich, werden die Forderungen zur Vollstreckung an die Stadtverwaltung übergeben.

Bei einigen wenigen Bescheiden wurden Mahnsperren gesetzt. Diese sind wegen der Gefahr der Verjährung besonders zu beachten.

3.6.2 Niederschlagungen und Ausbuchungen

In 2015 erfolgten gemäß Anhang Einzelwertberichtigungen von EUR 10.104,79 sowie Aufwendungen aus Forderungsverlusten von EUR 0,00.

Zu den Ausbuchungen war kein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Die in Stichproben geprüften Ausbuchungen erfolgten wegen Verjährung der Zahlungsansprüche oder wegen laufenden bzw. abgeschlossenen Insolvenzverfahren. Nicht verjährte Zahlungsansprüche wurden und werden beigetrieben.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen unabhängig von Niederschlagungen und werden zeitlich wesentlich eher vorgenommen. Für Wertberichtigungen sind keine Beschlüsse notwendig, da es sich um eine Forderungsbewertung handelt.

Die Hauptsatzung der Stadt Radeberg sieht eine Regelung vor, dass eine Niederschlagung auch ohne Beschluss des Stadtrates dann erfolgen kann, wenn eine Beitreibung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass sind in der Hauptsatzung der Stadt Radeberg aufgeführt. Dadurch, dass es keine eigene Regelung in der Betriebssatzung gibt, ist die Regelung der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

4 Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg zum 31. Dezember 2015** mit einer Bilanzsumme von EUR 39.619.977,65 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 103.457,59, testiert von der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 30. September 2016, festzustellen.

Dresden, 28. Oktober 2016

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer